OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652805/21/KH/SNI

Datum:
Linz, 29. November 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A T, vertreten durch RA Mag. W K, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 27. April 2023, GZ: BHLLBSS-2019-312733/82-PB, betreffend die Entziehung der Fahrschulbewilligung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. September 2023

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 26. September 2019 wurde A T (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) die beantragte Verlegung des Standortes der Fahrschule mit der Bezeichnung „Donauland Freistadt, Inhaber A T“ von F auf den Standort x sowie die Änderung der Bezeichnung der Fahrschule auf „D U, Inhaber A T“ bewilligt und die Betriebsgenehmigung für die Fahrschule erteilt.

2. Nach Durchführung zahlreicher, mehrjähriger Ermittlungen entzog die belangte Behörde dem Bf mit dem im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtenen Bescheid vom 27. April 2023, GZ: BHLLBSS-2019-312733/82-PB, die Fahrschulbewilligung für die Fahrschule D U. Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde ausgeschlossen. Zudem wurde ein Antrag des Bf vom 6. März 2023 auf Änderung des Übungsplatzes zurückgewiesen.

Begründend führt die belangte Behörde aus, bereits seit der Erteilung der Fahrschulbewilligung Zweifel gehegt zu haben, ob der Bf seiner Verpflichtung zur unmittelbaren Leitung der Fahrschule tatsächlich nachkomme, da sämtliche Betriebsmittel im Eigentum von H Ö (einer Fahrlehrerin der Fahrschule) gestanden wären. Bei einer Fahrschulüberprüfung sei festgestellt worden, dass der Fahrschullehrer G F sowie die Fahrlehrerin H Ö bei der Firma „D-U F OG“ – welche am 12. November 2019 von den Gesellschaftern M und Y Ö (zwei Fahrlehrer der Fahrschule) gegründet worden sei – dienstrechtlich gemeldet und die Fahrlehrer M und Y Ö offenbar auf selbstständiger Basis für die Fahrschule tätig gewesen seien. Mit 22. Juni 2022 habe sich der Bf mit M und Y Ö in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammengeschlossen, wobei der Bf als Arbeitsgesellschafter ohne Kapitalanteil beteiligt gewesen wäre. Auf Hinweis der belangten Behörde, dass aufgrund dieses Gesellschaftsvertrages der Bf nicht als wirtschaftlicher Eigentümer der Fahrschule auftrete, sei mit 1. Jänner 2023 ein modifizierter Gesellschaftsvertrag erstellt worden, welcher in der Sache selbst jedoch wenig Änderungen gezeigt habe. Es sei daher als erwiesen anzusehen, dass der Bf diesen Gesellschaftsvertrag in Umgehung der kraftfahrrechtlichen Bestimmungen und in der Absicht geschlossen habe, die Fahrschulbehörde hinsichtlich der wahren wirtschaftlichen Verhältnisse der Fahrschule zu täuschen. Damit habe bereits der Abschluss dieses Vertrages die Vertrauenswürdigkeit des Bf massiv erschüttert, woran auch die nun durch Auflösung der Gesellschaft eingetretene wirtschaftliche Eigentümerschaft der Fahrschule durch den Bf nichts ändere. Nach zahlreichen Versuchen des Bf über einen Zeitraum von beinahe vier Jahren, die belangte Behörde über die wirtschaftliche Eigentümerschaft im Zusammenhang mit dem der Aufforderung zur Sanierung folgenden Beharren zur Aufrechterhaltung des

unzulässigen Gesellschaftsvertrages zu täuschen, könne das Verhalten des Bf nicht mehr als solches gewertet werden, welches eine positive Zukunftsprognose hinsichtlich der Vertrauenswürdigkeit ermöglichen würde. Zudem sei der Bf in der Fahrschule kaum präsent und würden organisatorische Belange des Fahrschulbetriebs ausschließlich von M Ö erledigt werden. Insgesamt müsse die belangte Behörde in Form einer Zukunftsprognose jedenfalls davon ausgehen, dass der Bf auch künftig nicht beabsichtige, die Fahrschule unmittelbar zu leiten, sondern die Gefahr bestünde, dass dieser neuerlich versuche, den Fahrschulbetrieb als wirtschaftlichen Betrieb der Familie Ö aufrecht zu erhalten bzw. diesen neuerlich zu übertragen. Da der Bf seit Erteilung der Fahrschulbewilligung der Fahrschule diese M und Y Ö überlassen habe, darüber hinaus die belangte Behörde durch Abschluss des angeführten Gesellschaftsvertrages über die wirtschaftliche Eigentümerschaft der Fahrschule getäuscht und auch die unmittelbare persönliche Leitung seit Bewilligungserteilung nie in der gesetzlich vorgesehenen Form ausgeübt habe, sei das Vertrauen, welches die belangte Behörde gemäß § 109 Abs. 1 lit. b KFG 1967 bei Erteilung der Bewilligung in den Bf gesetzt habe, verloren und sei dem Bf deshalb die Fahrschulbewilligung für die Fahrschule D U zu entziehen.

3. Gegen diesen Bescheid, zugestellt am 2. Mai 2023, richtet sich die rechtzeitig bei der belangten Behörde eingebrachte Beschwerde vom 23. Mai 2023, mit welcher ein Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung verbunden war. In seiner Beschwerde bringt der rechtsfreundlich vertretene Bf zusammengefasst vor, dass er der wöchentlichen Anwesenheit von zwanzig Stunden in der Fahrschule nachgekommen sei und dass laut Feststellung der belangten Behörde am 4. April 2023 der konsensmäßige Zustand hergestellt worden sei. Die belangte Behörde habe im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Vertrauensunwürdigkeit einen Fremdvergleich unterlassen und werfe dem Bf unsubstantiierte Säumnisse vor. In Österreich sei es üblich und gesetzliche legal, dass sich Personen als stille Gesellschaft mit Geld- bzw. Sacheinlagen an einer Gesellschaft bzw. einem Unternehmen beteiligen. Das KFG schreibe nicht vor, dass Räumlichkeiten im Eigentum des Fahrschulinhabers stehen müssten. Die stille Gesellschaft ermögliche die finanzielle Beteiligung in einem Unternehmen, ohne dass bei einer Bank Fremdkapital aufgenommen werden müsse, was der Bf ansonsten hätte tun müssen. Die Familie Ö verfüge über die finanziellen Mittel und habe diese dem Bf zur Verfügung gestellt. Im Außenverhältnis sei das volle Risiko beim Bf geblieben und sei auch die Entscheidungskompetenz nach außen nicht verringert worden. Ebenso sei jeder Unternehmer berechtigt, sich bei der Durchführung seiner Aufgaben durch andere Mitarbeiter (Gehilfen iSd § 1313a ABGB) vertreten zu lassen, wobei der Bf seiner Verpflichtung zur Führung der Fahrschule nachgekommen sei. Gegenständlich hätten sämtliche Mitarbeiter der Fahrschule über eine entsprechende Ausbildung verfügt und seien jedenfalls als qualifiziertes Fachpersonal anzusehen. Es sei üblich, bürokratische Aufgaben durch einen Assistenten durchführen zu lassen. Der Bf habe nach den

Bestimmungen des KFG rechtlich die Inhaberschaft sichergestellt und seinen gesetzlichen Verpflichtungen entsprochen. Der von der belangten Behörde befragte Fahrprüfer habe die Anwesenheit des Bf bei praktischen Fahrprüfungen verneint, obwohl der Bf bei diesen Prüfungen anwesend gewesen und dies durch das Protokoll vom 19. Jänner 2022 dokumentiert sei. Der Bf sei seit Jahrzenten als Fahrlehrer tätig und kenne den Geschäftsbetrieb in- und auswendig. Er habe in der Beschwerde konkret aufgezählte Tätigkeiten, welche er in der Fahrschule ausübe, betrieben, sodass auch die tatsächliche Inhaberschaft gegeben gewesen sei und die Vertrauenswürdigkeit des Bf vorliege.

Beantragt wurde die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Einstellung des Verfahrens, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung.

4. Mit Schreiben vom 24. Mai 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und merkte an, dass sie keineswegs die Herstellung des konsensmäßigen Zustandes als gegeben erachte, sondern dass lediglich festgestellt worden sei, dass der rechtmäßige Zustand im Hinblick auf die wirtschaftliche bzw. rechtliche Eigentümerkonstellation jedenfalls bis zum 4. April 2023 nicht bestanden habe.
Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z. 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

5. Mit Beschluss vom 6. Juni 2023 wurde der Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid die aufschiebende Wirkung zuerkannt, da für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine ausreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen einer für die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde notwendige Gefahr im Verzug, die einen vorzeitigen Vollzug des angefochtenen Bescheides notwendig macht, ersichtlich waren.

6. Der als Zeuge zur Einvernahme im Rahmen der mündlichen Verhandlung geladene J D gab dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit E-Mail vom 5. September 2023 bekannt, aufgrund einer Ortsabwesenheit nicht an der mündlichen Verhandlung teilnehmen zu können. Auf Nachfrage des Landesverwaltungsgerichtes, ob der Bf bei der praktischen Fahrprüfung der Fahrschule D U am 19. Jänner 2022 anwesend war, gab dieser mit E-Mail vom 6. September 2023 bekannt, dass der Bf bei der von ihm in der Fahrschule D U absolvierten praktischen Fahrprüfung anwesend war.

7. Mit Schriftsatz vom 8. September 2023 legte der Bf Arbeitszeitaufzeichnungen in Form von Computerausdrucken vor und führte dazu aus, M Ö habe diese Aufzeichnungen laufend geführt und in den Computer eingetragen. Es handle sich dabei nicht nur um Bürostunden, sondern auch um allfällige Kursstunden, wobei der Bf zu diesem Zeitpunkt während der Woche in der Fahrschule anwesend gewesen sei. Besprechungen am Wochenende, Telefonate, Beratungen mit dem Steuerberater, Homeoffice etc. seien darin nicht enthalten. Darüber hinaus wurde die Einvernahme des als Fahrlehrer in der Fahrschule beschäftigten E Ö beantragt.

8. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht wurde am 21. September 2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der der Bf, sein Rechtsvertreter und die Vertreterin der belangten Behörde erschienen sind. Als Zeugen wurden G F (Fahrschullehrer), M Ö (Fahrlehrer) und Y Ö (Fahrlehrer) von der Fahrschule D U sowie auf Antrag des Bf F B (ehemaliger Auszubildender in der Fahrschule), P S (Führerscheinprüfer) und I S (Führerscheinprüfer) einvernommen. Zudem wurde auf Antrag der belangten Behörde T R, stellvertretender Leiter des Verkehrsamtes der Landespolizeidirektion Oberösterreich (LPD Oberösterreich), zeugenschaftlich einvernommen. Auf die Einvernahme der vom Bf beantragten Zeugen, J D und E Ö, wurde verzichtet.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurden dem Landesverwaltungsgericht ein Ausbildungsvertrag vom 18. August 2017 sowie eine Leasingvereinbarung vom 25. August 2023 über die Fahrzeuge mit den Kennzeichen x, x, x und einem Ford Focus (Kennzeichen nicht angeführt) zwischen dem Bf und der Erste Bank und Sparkasse Leasing GmbH vorgelegt. Diese Dokumente wurden als Beilage 1 (Ausbildungsvertrag) und Beilage 2 (Leasingvereinbarung) dem Verhandlungsprotokoll (ON 16) angeschlossen und zum Akt genommen.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender Sachverhalt fest:

1. <u>Allgemeines zur Fahrschule D U und der Leitung dieser Fahrschule durch den Bf:</u>

Im Jahr 2019 unterbreitete der nunmehr als Fahrlehrer tätige M Ö dem Bf den Vorschlag, gemeinsam eine Fahrschule zu betreiben.

In der Folge beantragte der Bf mit Schreiben vom 13. Juni 2019 bei der belangten Behörde die Verlegung des Fahrschulstandortes seiner zuvor betriebenen Fahrschule D F, Inhaber A T, mit dem Standort x an die Adresse x sowie die Änderung der Fahrschulbezeichnung auf „Fahrschule D U“. Weiters wurde die Genehmigung des Betriebs der Fahrschule am angeführten neuen Standort beantragt.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens der belangten Behörde wurden dieser vom Bf folgende Informationen betreffend die personelle und sachliche Ausstattung der Fahrschule D U mitgeteilt:

Fahrschulpersonal:

A T	Fahrschullehrer für die Klassen A, B, C, D, E, F, G
G W F	Fahrschullehrer für die Klassen A, B, C, D, E, F
M Ö	Fahrlehrer für die Klassen A, B
H Ö	Fahrlehrerin für die Klasse B
Y Ö	Fahrlehrer für die Klasse B

Übungs- und Prüffahrzeuge:

Mercedes Benz E320 CDI, KZ: x	zugelassen auf den Bf
Humbaur 02/Anhänger, KZ: x	zugelassen auf den Bf
Focus Titanium 5T, KZ: x	zugelassen auf H Ö
Focus Trend 1.5TD/70 KW, KZ: x	zugelassen auf H Ö
Focus Trend 1.5TD/70 KW, KZ: x	zugelassen auf H Ö
Focus Trend 1.5TD/70 KW, KZ: x	zugelassen auf H Ö

Gemeinsam mit diesem Antrag übermittelte der Bf einen Grundbuchsauszug vom 31. Mai 2012, wonach H Ö Eigentümerin des Grundstücks in der x, auf welches der Fahrschulstandort verlegt werden sollte, ist. Darüber hinaus wurden Überlassungserklärungen vom 5. Juni 2019 betreffend die Fahrzeuge mit den Kennzeichen x, x, x sowie x vorgelegt, wonach H Ö als Zulassungsbesitzerin die oben genannten Fahrzeuge zum Gebrach im Fahrschulbetrieb der Fahrschule des Bf überlässt. Weiters wurde ein Bescheid vom 19. Mai 2009 betreffend die Berechtigung des G F zur Erteilung von theoretischem und praktischem Unterricht für die Führerscheinklassen A, B, C, D, E und F als Fahrschullehrer sowie Bescheide vom 18. Juli 2014 hinsichtlich M Ö (für die Klassen A und B), vom 11. Juli 2008 betreffend H Ö (für die Klasse B) und vom 24. März 2015 für Y Ö (für die Klasse B) übermittelt, wonach die genannten Personen berechtigt sind, als Fahrlehrer an einer Fahrschule praktischen Fahrunterricht zu erteilen.

Nach Aufforderung der belangten Behörde wurde zudem eine Bankbestätigung vom 23. August 2019 übermittelt, wonach der Fahrschule D U für den geschäftlichen Betrieb ein Betrag von etwa 70.000 Euro zur Verfügung gestellt werden würde und wurde darin H Ö als wirtschaftliche Eigentümerin der Fahrschule genannt. Auch übermittelte der Bf eine Vereinbarung betreffend die Überlassung von Abstellplätzen für Übungs- und Prüfzwecke der Führerscheinklassen A, B, C und CE zwischen der A M GmbH und dem Bf.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 26. September 2019 wurde die Verlegung des Standortes der Fahrschule mit der Ausbildungs- und

Weiterbildungsberechtigung für die Kraftfahrzeugklassen B und BE mit 1. Oktober 2019 bewilligt. Zusätzlich erfolgte eine Bewilligung der Änderung der Bezeichnung auf „D U, Inhaber A T“ sowie die Erteilung der Betriebsgenehmigung für die Fahrschule. Infolgedessen wurde der Bf mit Bescheiden der Abteilung Verkehr vom 1. Oktober 2019 zur Erfassung und Übermittlung von Daten an das Zentrale Führerscheinregister ermächtigt und wurde die Abhaltung von theoretischen Fahrprüfungen in der Fahrschule bewilligt.

Mit E-Mail vom 24. Juni 2022 ersuchte der Bf um Aufnahme von E Ö in den Personalstand der Fahrschule als Fahrlehrer für die Klasse B.

2. Ermittlungen durch die belangte Behörde betreffend die Inhaberschaft und Anwesenheit des Bf in der Fahrschule sowie Kommunikation zwischen dem Bf und der belangten Behörde:

Am 28. November 2019 um 09:40 Uhr führte die belangte Behörde eine Nachschau in der Fahrschule D U durch, wobei der Bf selbst nicht in der Fahrschule anwesend war, jedoch wurden M und H Ö in der Fahrschule angetroffen. Im Zuge dessen gab M Ö an, der Bf sei ganz oft (meistens abends) und mindestens 20 Stunden pro Woche in der Fahrschule anwesend, halte teilweise Theoriekurse und an verschiedenen Samstagen auch Praxisstunden ab. Weiters gab M Ö an, selbst für die administrativen Belange in der Fahrschule verantwortlich zu sein.

Am selben Tag erfolgte ein Telefonat zwischen dem Bf und der belangten Behörde, in welchem der Bf mitteilte, mindestens 20 Stunden pro Woche in der Fahrschule anwesend zu sein, wobei er nur fallweise Theoriekurse halte und keinen praktischen Unterricht erteile. Dass M Ö für die administrativen Angelegenheiten der Fahrschule zuständig ist, bestätigte der Bf. Darüber hinaus gab er an, seine Hauptaufgabe in der Fahrschule sei die Durchführung von C-95-Schulungen.

Am 7. September 2021 erschien der Bf persönlich bei der belangten Behörde und teilte mit, im Rahmen seiner Tätigkeit für Aus- und Weiterbildung im Transportwesen (welche er im Zusammenhang mit seiner Fahrschulbewilligung ausübe) ausreichend Zeit für die Fahrschule aufzuwenden und somit die Mindestanwesenheit von 20 Stunden pro Woche zu erfüllen. Im Zuge dessen wies die belangte Behörde den Bf darauf hin, dass die Fahrschule aus wirtschaftlicher Sicht alleine M Ö gehöre, da dieser Alleingesellschafter der „D-U Fahrschulbetriebs OG“ sei, alle Fahrzeuge auf diese zugelassen und sämtliche Mitarbeiter bei der OG angestellt wären.

Seitens der belangten Behörde wurde am 11. November 2021 erneut eine Nachschau in der Fahrschule D U abgehalten, wobei G F, welcher gerade einen Theoriekurs (Klasse B) abhielt, und M Ö in der Fahrschule anwesend waren. Der Bf konnte nicht angetroffen werden.

Im Zuge eines Telefonates vom 24. November 2021 teilte der Bf der belangten Behörde mit, die Firmenstruktur an die Vorgaben des KFG anpassen zu wollen, wobei dies von einem Steuerberater vorbereitet werde. Das Personal der Fahrschule sowie sämtliche Fahrzeuge, welche zu diesem Zeitpunkt auf die „D-U Fahrschulbetriebs OG“ angemeldet waren, sollten auf ihn als Inhaber angemeldet werden.

Am 2. März 2022 wurde eine Fahrschulinspektion in der Fahrschule D U durchgeführt, bei welcher die belangte Behörde, T R von der LPD Oberösterreich sowie seitens der Fahrschule der Bf, M Ö und H Ö anwesend waren. Aufgrund von Bemängelungen der belangten Behörde betreffend dessen wirtschaftliche Inhaberschaft der Fahrschule sicherte der Bf zu, dass die „D-U Fahrschulbetriebs OG“ bis Ende April 2022 aufgelöst und mit der Gesellschaft des Bf verschmolzen werde, wobei die Mitarbeiter auf den Namen des Bf angemeldet und die Fahrzeuge entsprechend umgemeldet werden sollen.

Darüber hinaus wurden einzelne Ausbildungskandidaten, welche ihre Ausbildung bei der Fahrschule D U absolvierten, überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass bei einem Fahrschüler der Nachweis über die theoretische Einweisung gemeinsam mit einer Begleitperson fehlte, bei einem weiteren Fahrschüler für den ersten Basiskurstag kein Nachweis für zwei Einheiten vorhanden war und ein überprüfter Ausbildungsnachweis nicht den Kriterien der Anlage 10h KDV 1967 entsprach. Die fehlende Bestätigung über die theoretische Einweisung wurde seitens der Fahrschule nachgereicht.

Am 13. Mai 2022 gab der Bf der belangten Behörde bekannt, dass die bei der Fahrschulinspektion besprochenen und bis Ende April zugesagten Umgründungsmaßnahmen betreffend die Anstellung des Lehrpersonals und die Zulassung der Schulfahrzeuge noch nicht durchgeführt wurden. Mit Schreiben vom 19. Mai 2022 setzte die belangte Behörde dem Bf eine letztmalige Frist zur Umsetzung dieser Maßnahmen bis 30. Juni 2022.

Mit Anruf vom 22. Juni 2022 teilte der Bf der belangten Behörde mit, dass er nunmehr wirtschaftlicher Inhaber der Fahrschule D U sei, da die wirtschaftlichen Strukturen entsprechend geändert worden wären. Sämtliche Dienstnehmer wären ab 1. Juli 2022 beim Bf persönlich dienstrechtlich gemeldet und sollen auch alle Fahrzeuge auf den Bf angemeldet werden. Eine aktualisierte Liste der Fahrschullehrer und der Fahrschulfahrzeuge wurde der belangten Behörde samt Zulassungsscheinen (wobei in allen der Bf als Zulassungsbesitzer eingetragen wurde) übermittelt. Die belangte Behörde ging aufgrund dessen davon aus, dass dem Mängelbehebungsauftrag Folge geleistet wurde.

Aufgrund einer durchgeführten Überprüfung der Fahrschule durch die Finanzpolizei teilte diese der belangten Behörde am 25. November 2022 mit, dass die beiden Fahrlehrer M und Y Ö nur geringfügig zur Sozialversicherung beim Bf gemeldet sind, obwohl diese über die Geringfügigkeitsgrenze hinaus bei der Fahrschule beschäftigt sind. Darüber hinaus wurde der belangten Behörde mitgeteilt, dass der Bf bei den zwei Terminen, an welchen die Finanzpolizei Erhebungen in der Fahrschule durchführte, nicht anwesend war. Im Anhang wurde der belangten Behörde ein Vertrag über die Errichtung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts „A. T und Co.“, abgeschlossen am 22. Juni 2022 zwischen dem Bf sowie den Fahrlehrern M und Y Ö sowie ein Zusammenschlussvertrag zwischen der „A. T und Co.“ und der „D-U Fahrschulbetriebs OG“ übermittelt.

Auf Nachfrage der belangten Behörde erfolgte mit E-Mail vom 13. Dezember 2022 die Auskunft der A M GmbH, wonach M Ö deren Ansprechpartner betreffend den Übungsplatz sei.

Am 15. Dezember 2022 erschien der Bf persönlich bei der belangten Behörde und wurde darüber informiert, dass er aufgrund der Zurverfügungstellung seiner Bewilligung zum Betrieb einer Fahrschule an M und Y Ö seinen Aufgaben als Fahrschulleiter – jedenfalls im Hinblick auf die Aufsicht über die wirtschaftliche Gebarung – nicht nachkomme. Diesbezüglich wurde der Bf erneut aufgefordert, letztmalig bis 28. Februar 2023 die wirtschaftliche Eigentümerschaft der Fahrschule zu übernehmen und der Behörde nachzuweisen, dass er mindestens 20 Wochenstunden in der Fahrschule anwesend ist. Ein entsprechendes Schreiben der belangten Behörde vom 15. Dezember 2022 wurde dem Bf ausgehändigt.

Am 21. Dezember 2022 führte die belangte Behörde einen Lokalaugenschein an einem als neuer Übungsplatz beantragten Gelände in x durch. Zu diesem Zeitpunkt wurden praktische Führerscheinprüfungen abgehalten, wobei vor Ort die Fahrschulmitarbeiter M Ö, H Ö, Y Ö und E Ö – jedoch nicht der Bf selbst – anwesend waren.

Am 12. Jänner 2023 fand eine Besprechung zwischen der belangten Behörde und dem Bf sowie dessen Steuerberater betreffend eine Änderung des Gesellschaftsvertrages statt. Seitens der belangten Behörde wurde der Bf darauf hingewiesen, dass seine Vertrauenswürdigkeit in Frage stehe und nicht neuerlich Strohmannkonstrukte geschaffen werden dürften.

Mit E-Mail vom 2. Februar 2023 übermittelte der Bf einen Änderungsvertrag des ursprünglichen Gesellschaftsvertrages und ersuchte um Vorlage und Überprüfung durch die Oberbehörde. Mit Schreiben vom 23. Februar 2023 erteilte die Oberbehörde (Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie) die Auskunft, dass die Kontrolle und Leitung einer Fahrschule beim Fahrschulbesitzer liegen müsse. Entscheidend sei die Frage, ob

der Bf faktisch die volle Entscheidungsbefugnis habe und damit die Fahrschule wirtschaftlich und geschäftsführend beherrsche. Würde diese Kontrolle durch vertragliche Vereinbarungen, welcher Art auch immer, derart beschränkt, dass keine eigenständige Leitung und wirtschaftliche Verantwortung vorliegen, sei diese Konstruktion nicht im Sinne des KFG und damit unzulässig. Diese Auskunft wurde dem Bf mit Schreiben vom 3. März 2023 zur Kenntnis gebracht.

Auf Nachfrage der belangten Behörde teilte T R (LPD Oberösterreich) am 1. März 2023 mit, dass der Bf mehreren befragten Aufsichtspersonen der theoretischen Prüfungsaufsicht und den Mitarbeitern im Fahrschulbüro der LPD Oberösterreich unbekannt sei, da meist „Ö S“ (gemeint: M Ö) vorbeikomme und bei den theoretischen Fahrprüfungen nur „Ö S“ und „Ö J“ (gemeint: Y Ö) in Erscheinung treten würden. Problemfälle würden von ihm ausschließlich mit „Ö S“ besprochen. Herr R teilte mit, dass er in den vergangenen Jahren nur einmal (bei der Fahrschulinspektion) mit dem Bf Kontakt gehabt habe.

Auch gab die Abteilung Verkehr des Amtes der Oö. Landesregierung mit E-Mail vom 1. März 2023 bekannt, dass M Ö und nie der Bf selbst als Ansprechpartner im Zusammenhang mit praktischen Prüfungen auftrete.

Am 6. März 2023 versuchte die belangte Behörde, den Bf telefonisch in der Fahrschule zu erreichen. Das Gespräch wurde von M Ö entgegengenommen und wurde von ihm beauskunftet, dass der Bf nicht in der Fahrschule anwesend sei.

Auf Nachfrage der belangten Behörde, wieviele Ausbildungen der Klasse BE in der Fahrschule D U insgesamt absolviert wurden, gab die Bundesrechnungszentrum GmbH mit E-Mail vom 9. März 2023 bekannt, dass im Jahr 2020 zwei, im Jahr 2021 neun, im Jahr 2022 fünf und im Jahr 2023 eine Ausbildung der Klasse BE erfolgt sind.

In seiner Stellungnahme vom 22. März 2023 schilderte der Bf seine Sichtweise zur wirtschaftlichen Inhaberschaft der Fahrschule und teilte der belangten Behörde abschließend mit, dass er sich entschlossen habe, die Anteile von M und Y Ö zu kaufen und die Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu schließen. Demnach sei der Bf alleiniger Eigentümer der Fahrschule. Anbei übermittelte der Bf einen Abtretungsvertrag vom 22. März 2023, wonach die Fahrlehrer M und Y Ö mit Wirksamkeit zum 1. Jänner 2023 ihren Gesellschaftsanteil an der „A. T und Co.“ GesbR an den Bf übertragen und die stille Innengesellschaft als aufgelöst gilt.

Bei der am 24. März 2023 durch die belangte Behörde durchgeführten Abfrage stellte diese fest, dass sowohl M Ö als auch Y Ö nach wie vor geringfügig beim Bf angestellt waren.

Auf Nachfrage der belangten Behörde gab der als Lenkprüfer tätige Ing. O L mit E-Mail vom 27. März 2023 bekannt, am 19. Jänner 2022 als Lenkprüfer bei der Fahrschule D U tätig gewesen zu sein. Bei dieser Prüfung sei er den gesamten Tag von M Ö betreut worden, an eine Anwesenheit des Bf könne er sich nicht erinnern.

Am 5. April 2023 übermittelte der Rechtsvertreter des Bf der belangten Behörde als Bestätigung dafür, dass betreffend M und Y Ö eine Vollversicherung beim Bf als Dienstgeber vorliegt, eine Änderungsmeldung der OEGK vom 4. April 2023. Darüber hinaus wurde eine Eingabe in Finanz Online vom 4. April 2023 übermittelt, wonach dem Finanzamt zur Kenntnis gebracht wurde, dass die „A. T und Co." GesbR aufgelöst wurde.

3. Wirtschaftliche Inhaberschaft der Fahrschule D U durch den Bf

Wie oben ausgeführt war bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung durch den Bf am 13. Juni 2019 auf Verlegung des Fahrschulstandortes H Ö Eigentümerin des Grundstücks, auf welchem der Fahrschulstandort beantragt wurde, sowie auch des Fahrschullokals. Betreffend die Fahrzeuge, welche die Fahrschule im Zuge der praktischen Ausbildung verwendete, waren vier Fahrzeuge auf H Ö zugelassen. Ein Fahrschulfahrzeug sowie ein Anhänger waren auf den Bf zugelassen.

Mit Gesellschaftsvertrag vom 21. Oktober 2019 schlossen sich M und Y Ö zum gemeinsamen Betrieb einer Offenen Gesellschaft zum Zweck des Betriebs einer Fahrschule und des Erwerbs von Beteiligungen an anderen Unternehmen gleicher Art mit der Bezeichnung „D-U Fahrschulbetriebs OG" zusammen. Der Bf selbst war an dieser OG nicht beteiligt. Diese OG wurde am 12. November 2019 mit der FN 522151w und dem Geschäftszweig „Betrieb einer Fahrschule" in das Firmenbuch eingetragen. Eine gesonderte Mitteilung an die belangte Behörde erfolgte diesbezüglich nicht.

Der Fahrschullehrer G F sowie die Fahrlehrerin H Ö wurden sodann bei der „D-U Fahrschulbetriebs OG" dienstrechtlich angemeldet. M Ö und Y Ö waren als unbeschränkt haftende Gesellschafter der OG auf selbstständiger Basis für die Fahrschule tätig. Auch wurden drei der vier Schulfahrzeuge, welche zuvor auf H Ö zugelassen waren, mit 20. Dezember 2019 auf die „D-U Fahrschulbetriebs OG" angemeldet, wobei H Ö hinsichtlich des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen LL-127MD Zulassungsbesitzerin blieb. Mit 20. Jänner 2020 waren alle vier Fahrschulfahrzeuge, welche zuvor auf H Ö zugelassen waren, auf die „D-U Fahrschulbetriebs OG" gemeldet.

Mit „Vertrag über die Errichtung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts" vom 22. Juni 2022, abgeschlossen zwischen dem Bf, M Ö und Y Ö, schlossen sich diese zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit dem Namen „A. T und Co." und dem Zweck sowie Tätigkeitsumfang des Betriebs einer Fahrschule zusammen. Darin

wurde vereinbart, dass der Bf seine Arbeitsleistung in die Gesellschaft einbrachte und dafür einen fixen Gewinnanteil von monatlich 1.500 Euro erhielt. An der Gesellschaft selbst war der Bf laut Vertrag zu 0% beteiligt. Darüber hinaus wurde der Bf zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet, dass er nicht handeln durfte, wenn ein Mitgesellschafter widersprach. Alle Handlungen und Maßnahmen, die den Bestand und die Zusammensetzung der Gesellschaft betrafen, bedurften laut Vertrag eines Gesellschafterbeschlusses der (substanzbeteiligten) Gesellschafter. Für Grundlagenentscheidungen und sonstige wichtige Geschäfte wurde die Einstimmigkeit der (substanzbeteiligten) Gesellschafter festgelegt, wobei als wichtige Geschäfte bzw. Grundlagengeschäfte Investitionen über 1.000 Euro, Leasinggeschäfte mit einem Barwert von über 1.000 Euro, Änderungen des Gesellschaftsvertrages, die Aufnahme weiterer Gesellschafter, die Aufnahme von Darlehen etc. sowie der Ausschluss von Gesellschaftern genannt wurden.

Darüber hinaus wurde mit einem „Zusammenschlussvertrag“ vom 22. Juni 2022, abgeschlossen zwischen der „D-U Fahrschulbetriebs OG“ und der „A. T und Co.“ GesbR, vereinbart, dass die Gesellschaftsanteile an der „D-U Fahrschulbetriebs OG“ im Innenverhältnis an die „A. T und Co.“ GesbR übertragen werden. Mangels Rechtsfähigkeit der „A. T und Co.“ GesbR erfolgte die Übertragung der Gesellschaftsanteile im Außenverhältnis an den Bf.

Ab 22. Juli 2022 wurden jene vier Fahrschulfahrzeuge, welche zuvor auf die „D-U Fahrschulbetriebs OG“ angemeldet waren, auf den Bf zugelassen. Mit Schreiben vom 30. Juni 2022 teilte der Bf der belangten Behörde sodann mit, dass sämtliche Dienstnehmer ab 1. Juli 2022 bei ihm persönlich dienstrechtlich gemeldet sind und auch alle Fahrzeuge auf ihn angemeldet werden (als Bestätigung wurden die Zulassungsscheine übermittelt).

Jedoch wurden die beiden Fahrlehrer M und Y Ö mit 24. Juni 2022 nur geringfügig zur Sozialversicherung beim Bf gemeldet, obwohl diese über die Geringfügigkeitsgrenze hinaus bei der Fahrschule D U beschäftigt waren.

Nach mehrmaliger Beanstandung der nicht vom Bf ausgeübten wirtschaftlichen Inhaberschaft der Fahrschule D U durch die belangte Behörde wurde der Gesellschaftsvertrag über die Errichtung einer GesbR vom 22. Juni 2022 durch den „Vertrag über den Betrieb einer Gesellschaft bürgerlichen Rechtes (Änderungsvertrag ab 01.01.2023)“ zwischen dem Bf, M Ö und Y Ö mit 2. Jänner 2023 angepasst bzw. ergänzt. Dieser Vertrag sah vor, dass der Bf als Arbeitsgesellschafter seine Arbeitsleistung in die Gesellschaft einbrachte und dafür einen angemessenen Gewinnanteil erhielt, wobei die Gewinnverrechnung über ein variables Verrechnungskonto erfolgte. Weiters wurde der Bf zur Geschäftsführung berechtigt und hinsichtlich jener Handlungen zur Geschäftsführung verpflichtet, welche den Regelungsbereich des Fahrschulwesens (KFG) betrafen. Darüberhinausgehende Vertretungshandlungen, welche obige

Fahrschulangelegenheiten nicht betrafen, waren durch alle Gesellschafter gemeinsam vorzunehmen. Dem Bf wurde hinsichtlich aller Gesellschafterbeschlüsse, die den Regelungs- und Verantwortungsbereich des Fahrschulwesens betrafen (KFG, StVO, FSG, etc.) aufgrund seiner Funktion als Fahrschulinhaber im Sinne des KFG ein Mehrheits- und ein Vetorecht eingeräumt. Alle Beschlüsse außerhalb dieses Regelungsbereiches waren jedoch mit Stimmmehrheit zu fassen, wobei die Beschlüsse mit dem Ausmaß der Substanzbeteiligung zu fassen waren. Grundlagengeschäfte sowie sonstige wichtige Geschäfte (ausgenommen den Bereich des Fahrschulwesens betreffend) bedurften der Einstimmigkeit aller stimmberechtigten Gesellschafter, wobei darunter Investitionen über 5.000 Euro, Leasinggeschäfte mi einem Bankwert von über 5.000 Euro, Änderungen des Gesellschaftsvertrages, die Aufnahme weiterer Gesellschafter, die Aufnahme von Darlehen etc. sowie der Ausschluss von Gesellschaftern zu verstehen waren. Bei der Gewinnaufteilung wurde festgelegt, dass der verbleibende Restgewinn derart zu verteilen war, dass der Bf für seine Tätigkeit als Fahrschulleiter 51% des Restgewinns erhielt.

Nachdem die belangte Behörde auch aufgrund des geänderten Gesellschaftsvertrages vom 2. Jänner 2023 nicht von einer wirtschaftlichen Inhaberschaft des Bf ausging und den Bf erneut auf den diesbezüglichen Verlust der Vertrauenswürdigkeit hinwies, wurde mit 22. März 2023 ein „Abtretungsvertrag“ zwischen dem Bf, M Ö und Y Ö geschlossen, wonach die Gesellschafter M und Y Ö ihren Gesellschaftsanteil an der „A. T und Co.“ GesbR an den Bf übertragen. Darüber hinaus wurde festgelegt, dass die „A. T und Co.“ GesbR damit als aufgelöst gilt.

Mit 4. April 2023 wurden M und Y Ö beim Bf als Dienstgeber bei der ÖGK rückwirkend mit 1. März 2023 als vollzeitbeschäftigt gemeldet. Darüber hinaus wurde dem Finanzamt am 4. April 2023 die Auflösung der „A. T und Co.“ GesbR gemeldet und der Abtretungsvertrag übermittelt.

Dementsprechend ist der Bf seit 5. April 2023 wirtschaftlicher Inhaber der Fahrschule, Dienstgeber der bei ihm (voll)versicherten Fahrlehrer und Fahrschullehrer und Zulassungsbesitzer der Fahrschulfahrzeuge sowie des Anhängers, wobei auch die Leasingverträge mit dem Bf als Vertragspartner abgeschlossen sind.

Im jetzigen Zeitpunkt sind zwei Mitarbeiter der Fahrschule D U bei der Fahrschule Donauland angestellt, wobei die Lohnkosten der Fahrschule D U verrechnet werden. Diese Konstruktion wurde in der Folge der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid gewählt, um die Kontinuität der Ausbildung der Fahrschüler weiter zu gewährleisten und wurde auch während des schwebenden Verfahrens so weitergeführt.

Die wirtschaftlichen Konstruktionen im Hintergrund der Fahrschule, welche zuerst in Form einer OG zwischen M Ö und Y Ö und anschließend durch eine GesbR unter Beteiligung des Bf geschlossen wurden, stellten einen Versuch seitens des Bf sowie der Familie Ö dar, die Familie Ö – welche das wirtschaftliche Eigentum über die Fahrschule ausübte – in den wirtschaftlichen Betrieb der Fahrschule einzubinden. Bei der Erstellung der Gesellschaftsverträge betreffend die Errichtung einer GesbR – mit welchen die wirtschaftliche Situation der Fahrschule an die Vorgaben des KFG angepasst werden sollte – hat sich der Bf auf den damit beauftragten Anwalt sowie den Steuerberater verlassen.

4. Allgemeine Abläufe und Zuständigkeitsverteilung in der Fahrschule D U

Für die theoretische Ausbildung wird in der Fahrschule ein Programm der Firma MMM-V verwendet, welches Lernunterlagen und fertig gestaltete Vortragsunterlagen für jeweils zwei Unterrichtseinheiten beinhaltet. Die Art und Umsetzung des theoretischen Vortrages selbst obliegt dem jeweiligen Fahrschullehrer, wobei der Bf dabei keine konkreten Vorgaben macht. Für den Theorieunterricht der Klasse B ist G F verantwortlich, welcher nebenberuflich als Fahrschullehrer an zwei Abenden pro Woche (dienstags und donnerstags, von 17:00 bis 21:00 Uhr) je vier Unterrichtseinheiten an theoretischen Unterricht erteilt und dafür geringfügig in der Fahrschule angestellt ist.

Für Angelegenheiten der Fahrschule D U, welche mit dem für die Fahrschule zuständigen Führerscheinbüro der LPD Oberösterreich (Ansprechperson T R, stv. Leiter des Verkehrsamtes) abgeklärt werden, ist in der Fahrschule standardmäßig M Ö zuständig. Dieser ist regelmäßig im Kontakt mit dem Führerscheinbüro und besucht dieses etwa ein Mal pro Woche persönlich, um Protokolle und verschiedene Unterlagen abzugeben, wobei M Ö hier hauptsächlich Kontakt zu den Mitarbeitern des Führerscheinbüros hat. Um Fragen zu Führerscheinakten wie beispielsweise zur Schreibweise eines Namens oder unterschiedlichen Beurteilungen durch die an den Schaltern des Führerscheinbüros tätigen Mitarbeiter/-innen abzuklären, wendet sich M Ö an T R. M Ö betreut seine Kunden dabei sehr gut, was auch durch T R bestätigt wurde. Er ist sehr engagiert und erfahren, wobei der Kontakt zwischen ihm und dem Führerscheinbüro bisher äußerst problemlos erfolgte.

Der Bf selbst pflegt grundsätzlich keinen Kontakt zum Führerscheinbüro der LPD Oberösterreich, da diese Aufgabe fahrschulintern M Ö obliegt. Eine solche Vorgehensweise ist zwar eher unüblich, da in anderen Fahrschulen auch die Fahrschulinhaber Kontakt zum Führerscheinbüro pflegen, jedoch wird dies in einigen Fahrschulen auch dahingehend ähnlich gehandhabt, dass der Kontakt zum Führerscheinbüro ausschließlich über die Fahrschulsekretariate erfolgt.

M Ö ist zudem für die Büroarbeit in der Fahrschule zuständig. Dabei führt dieser Kalendereinträge betreffend Termine und die Anwesenheit des Bf in der Fahrschule. Weiters übernimmt M Ö in der Fahrschule die Anmeldungen zu Prüfungen und ist für den Kontakt mit der Abteilung Verkehr sowie für Eintragungen in das Führerscheinregister verantwortlich. Auch erfolgt die Aufnahme von Fahrschülern sowie die Eintragung und Einteilung der Fahrstunden durch diesen. Zudem hält M Ö auch nach Bedarf Fahrstunden, derzeit werden jedoch keine Fahrstunden von ihm durchgeführt.
Die beiden Fahrlehrer Y Ö und E Ö sowie die Fahrlehrerin H Ö sind für die Durchführung der praktischen Ausbildung zuständig.

5. Tätigkeiten des Bf in der Fahrschule D U

5.1. Anwesenheit des Bf bei praktischen Fahrprüfungen:

Der Bf ist bei praktischen Fahrprüfungen der Klasse BE grundsätzlich immer anwesend und begleitet in der Fahrschule D U ausschließlich der Bf die diesbezüglichen Prüfungsfahrten.

Darüber hinaus ist der Bf des Öfteren an praktischen Prüfungstagen betreffend die Klasse B in der Mittagspause bei einem gemeinsamen Mittagessen mit dem Fahrprüfer anwesend, um Rücksprache mit diesem zu halten und die Prüfungsergebnisse zu besprechen. Diese Vorgehensweise betreffend die Anwesenheit des Fahrschulinhabers bei praktischen Prüfungen ist auch in anderen Fahrschulen üblich.

5.2. Abhaltung von Theoriekursen und Fahrstunden durch den Bf:

In der Fahrschule ist der Bf für die Erteilung des theoretischen Unterrichtes sowie der praktischen Fahrstunden für die Klasse BE zuständig. Auch vertritt der Bf den Fahrschullehrer G F im Theorieunterricht der Klasse B immer dann, wenn dieser urlaubs- oder krankheitsbedingt verhindert ist. Diese Vertretungstätigkeit beläuft sich auf etwa zwanzig Abende pro Jahr.

Was die Ausgestaltung des Theorieunterrichts durch das Programm des MMM-V betrifft, hat der Bf dieses entsprechend für die Fahrschule angepasst und abgeändert, wobei M Ö bei diesem Prozess maßgeblich beteiligt war. Auch bespricht der Bf ab und zu die Aufteilung der Kursmodule mit dem Fahrschullehrer G F.

5.3. Organisatorische Tätigkeiten des Bf

Für den Fall, dass M Ö verhindert ist, vertritt der Bf diesen im Büro der Fahrschule und übernimmt dessen Tätigkeiten. Auch ist der Bf im Fahrschulbüro anwesend und übernimmt Bürotätigkeiten, wenn M Ö Fahrstunden hält.

Der Bf überprüft die Prüfungsergebnisse der praktischen Prüfungen betreffend die Quote an nicht bestandenen Prüfungen, wobei im Fall einer besonders hohen Quote eine Rücksprache des Bf mit M Ö erfolgt, um deren Ursachen zu klären und die Qualität der Ausbildung zu kontrollieren.

Darüber hinaus ist der Bf beispielsweise in der Fahrschule anwesend, um sich über rechtliche Neuerungen am Laufenden zu halten und darüber auch die Fahrschulmitarbeiter entsprechend zu informieren. Zudem kontrolliert er im Rahmen seiner Anwesenheit auch gelegentlich die Einhaltung der vorgegebenen Kurszeiten sowie der Pausen der theoretischen Ausbildung.

Weiters ist der Bf für den Kontakt zwischen der Fahrschule und der Fahrschulbehörde (dies ist vorliegend die belangte Behörde) zuständig.

Zu den Tätigkeiten des Bf im Zusammenhang mit dem Fahrschulbetrieb zählt auch der laufende Kontakt mit dem Steuerberater der Fahrschule, von dem der Bf monatlich Saldenlisten und Lohnverrechnungsunterlagen erhält, wobei der Bf im ständigen Austausch mit dem Steuerberater steht.

5.4. Sonstige Tätigkeiten des Bf im Zusammenhang mit dem Fahrschulpersonal:

Grundsätzlich führt der Bf in der Fahrschule in etwa einmal monatlich ein Gespräch mit allen Mitarbeitern der Fahrschule, wobei der Bf diese dabei unter anderem über rechtliche Neuerungen informiert oder beispielsweise die Anschaffung von neuen Fahrschulfahrzeugen besprochen wird. Auch erteilt der Bf Anweisungen betreffend die Anschaffung von Fahrschulbedarf wie z.B. Lernartikeln oder Material, wobei die inhaltliche Auswahl von Lernartikeln meistens gemeinsam besprochen wird.

Auch übt der Bf eine beratende Funktion gegenüber seinen Mitarbeitern aus. So unterstützt es beispielsweise Fahrlehrer bei Problemen mit Fahrschülern oder gibt weniger erfahrenen Mitarbeitern fachliche sowie persönliche Tipps bei der Durchführung des praktischen Unterrichts. Auch gibt der Bf Hilfestellungen dazu, wie der Unterrichtsstoff bei der theoretischen Ausbildung am besten vermittelt werden kann.

Darüber hinaus forciert er die persönliche Weiterentwicklung von Mitarbeitern im Zusammenhang mit Fortbildungen, wie beispielsweise die Aufschulung eines Mitarbeiters zum Fahrschullehrer bzw. zum BE-Ausbildner, und bespricht die diesbezüglichen Möglichkeiten mit den Mitarbeitern.

Des Weiteren ist der Bf im Falle seiner Abwesenheit in der Fahrschule für seine Mitarbeiter insbesondere telefonisch, aber auch per E-Mail gut erreichbar.

5.5. Durchführung von C95-Kursen und ADR-Kursen durch den Bf:

Neben seiner Tätigkeit als Fahrschulinhaber und Fahrschulleiter ist der Bf in der Weiterbildung für Berufskraftfahrer tätig und hält ADR-Kurse. Diese Kurse finden meist direkt in den Firmen und am Wochenende statt. Zum Teil führt der Bf aber auch direkt in der Fahrschule C95-Kurse durch. Für die Vorbereitung dieser C95-Kurse ist der Bf auch in der Fahrschule anwesend. Im Jahr 2022 hat der Bf in etwa alle zwei Monate einen C95-Kurs gehalten und führt dieser ungefähr 20 ADR-Kurse pro Jahr durch.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde übermittelten Verwaltungsakt, die vom Bf als Beweis vorgelegten Arbeitsaufzeichnungen in Form von Kalenderausdrucken, die Stellungnahme des J D betreffend die Anwesenheit des Bf bei der praktischen Prüfung am 19. Jänner 2022 sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 21. September 2023 unter Einvernahme der unter Pkt. I.8. erwähnten Zeugen, wobei die ebenso unter Punkt I.8. angeführten Aktenstücke in der mündlichen Verhandlung vorgelegt wurden.

In der im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht abgehaltenen mündlichen Verhandlung am 21. September 2023, welche sich über mehrere Stunden erstreckte, schilderte der Bf ausführlich seine Sichtweise und wies wiederholt auf seine jahrelange - laut Angaben des Bf 37-jährige - Erfahrung im Fahrschulbereich hin, auf welche er im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Fahrschulinhaber immer wieder zurückgreife. Der Bf hinterließ in der mündlichen Verhandlung den Eindruck, dass ihm die Fahrschule D U sowie auch deren Mitarbeiter ein wichtiges Anliegen sind. Der Bf wirkte mit den einschlägigen Normen des KFG sowie der KDV – insbesondere auch was Vorgaben zum Fahrschulbetrieb an sich betrifft – sehr vertraut bzw. zeigte sich auch über künftige Neuerungen in der Rechtslage (insbesondere die anstehende 41. KFG Novelle) gut informiert. Er wusste über den laufenden Betrieb in der Fahrschule bestens Bescheid und vermittelte auch den Eindruck, um einen reibungslosen Ablauf im Fahrschulbetrieb bemüht zu sein. Dies wurde insbesondere bei seinem Umgang damit, dass aufgrund des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen die Entziehung der Fahrschulbewilligung die Fahrschüler der laufenden Kurse umgehend bei anderen Fahrschulen untergebracht werden mussten, wobei er hier den Eindruck erweckte, dass es ihm ein persönliches Anliegen war, dass diese Schüler ihre Ausbildung so reibungslos als möglich

fortsetzen konnten. Auch war er dahingehend bemüht, trotz der infolge der Entziehung der Fahrschulbewilligung fehlenden Geschäftstätigkeit eine praktikable Lösung für eine Weiterbeschäftigung der Fahrschulmitarbeiter zu finden.

Der Bf vermittelte im Allgemeinen nicht das Bild, dass ihm im Rahmen seiner Tätigkeit als Fahrschulinhaber wiederholt Irrtümer oder Fehler unterlaufen oder dass ihm die Abläufe in der Fahrschule nicht vollständig bekannt seien, sondern dass er sowohl fachlich, als auch persönlich engagiert in der Führung der Fahrschule tätig ist. Die Angaben des Bf hinsichtlich seiner bereits seit Jahrzehnten bestehenden Erfahrung im Fahrschulwesen scheinen dem Verwaltungsgericht aufgrund seines Verhaltens und seiner Aussagen bzw. auch der Angaben der in der Fahrschule tätigen Zeugen in der Verhandlung durchaus nachvollziehbar. Allgemein erweckte der Bf den Anschein einer kommunikativen und engagierten Persönlichkeit und wirkte in seinen Aussagen grundsätzlich authentisch.

2. Zu Punkt II.1.:

Dass M Ö dem Bf den Vorschlag unterbreitete, gemeinsam eine Fahrschule zu betreiben, ergibt sich aus dem Behördenakt (beispielsweise Aktenvermerk vom 15. Dezember 2022, S. 401) und schilderte der Bf dies auch entsprechend in der mündlichen Verhandlung.

Die Feststellungen hinsichtlich des Antrages des Bf auf Standortverlegung sowie Änderung der Fahrschulbezeichnung und um Betriebsgenehmigung der Fahrschule D U sowie des zu diesem Zeitpunkt tätigen Fahrschulpersonals, den Fahrschulfahrzeugen und den weiteren vom Bf in diesem Zusammenhang vorgelegten Unterlagen sind allesamt dem Behördenakt zu entnehmen (Antrag vom 13. Juni 2019 sowie im Zuge dessen durch den Bf übermittelte Unterlagen, S. 9ff). Die Bankbestätigung vom 23. August 2019, in welcher H Ö als wirtschaftliche Eigentümerin der Fahrschule genannt wird, findet sich auf S. 61 des Behördenaktes. Der Bescheid der belangten Behörde vom 26. September 2019, mit welchem der Antrag des Bf vom 13. Juni 2019 genehmigt wurde, sowie die Berechtigungsbescheide der Abteilung Verkehr finden sich auf den S. 127ff des Behördenaktes.

Die Feststellungen in Punkt II.1. betreffend das Ansuchen des Bf um Aufnahme des Fahrlehrers E Ö ergeben sich ebenso aus dem Akt der belangten Behörde (siehe S. 199ff sowie S. 309ff).

3. Zu Punkt II.2.:

Die Feststellungen betreffend die Ermittlungen durch die belangte Behörde sowie die diesbezügliche Kommunikation zwischen dem Bf und der belangten Behörde ergeben sich allesamt aus dem Akt der belangten Behörde:

- Nachschau der belangten Behörde am 28. November 2019 in der Fahrschule sowie anschließendes Telefonat mit dem Bf, Aktenvermerk S. 194f
- Gespräch zwischen der belangten Behörde und dem Bf am 7. September 2021, Aktenvermerk S. 246
- Nachschau der belangten Behörde am 11. November 2021 in der Fahrschule, Aktenvermerk S. 264
- Telefonat des Bf mit der belangten Behörde betreffend eine Änderung der Firmenstruktur vom 24. November 2021, Aktenvermerk S. 263
- Fahrschulinspektion vom 2. März 2022, Verhandlungsschrift S. 267f sowie Prüfbericht S. 269ff
- Bekanntgabe des Bf am 13. Mai 2022 über die Säumigkeit hinsichtlich der Umgründungsmaßnahmen, Aktenvermerk S. 298
- Letztmalige Fristsetzung betreffend die Umgründungsmaßnahmen durch die belangte Behörde am 19. Mai 2022, Dokument S. 301
- Bekanntgabe des Bf am 22. Juni 2022, dass die Umgründungsmaßnahmen erfolgt sind und er nun wirtschaftlicher Inhaber der Fahrschule sei, Aktenvermerk S. 313, Liste der Fahrschulfahrzeuge samt Zulassungsscheinen S. 316ff, Liste der Fahr(schul)lehrer S. 321, Überlassungserklärung Übungsplatz S. 323
- Meldung der Finanzpolizei über die geringfügige Anstellung von M Ö und Y Ö vom 25. November 2022, E-Mail S. 364, Vertrag über die Errichtung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts vom 22. Juni 2022 S. 366ff
- Auskunft der A M GmbH von 13. Dezember 2022 betreffend deren Ansprechpartner, E-Mail S. 383
- Gespräch zwischen der belangten Behörde und dem Bf am 15. Dezember 2022 sowie erneute Aufforderung der belangten Behörde an den Bf, die wirtschaftliche Inhaberschaft der Fahrschule zu übernehmen, Aktenvermerk S. 401f sowie Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme S. 397ff
- Nachschau der belangten Behörde am 21. Dezember 2022 am Übungsgelände der Fahrschule, Aktenvermerk S. 416
- Besprechung zwischen dem Bf, dessen Steuerberater und der belangten Behörde betreffend eine Änderung des Gesellschaftsvertrages am 12. Jänner 2023, Aktenvermerk S. 443
- E-Mail des Bf vom 2. Februar 2023 mit der Bitte um Vorlage des Änderungsvertrages an die Oberbehörde, E-Mail S. 461 samt Änderungsvertrag S. 462ff
- Auskunft der Oberbehörde vom 23. Februar 2023 zur Zulässigkeit der gegenständlichen GesbR, E-Mail S. 518f
- Auskunft des T R vom 1. März 2023 betreffend den Kontakt der Fahrschule zum Führerscheinbüro, E-Mail S. 528
- Auskunft der Abteilung Verkehr vom 1. März 2023 betreffend deren Ansprechperson in der Fahrschule, E-Mail S. 532
- Anruf der belangten Behörde in der Fahrschule am 6. März 2023, Aktenvermerk S. 554
- Auskunft des Bundesrechnungszentrums vom 9. März 2023 über die Anzahl der Ausbildungen der Klasse BE in der Fahrschule, E-Mail S. 580
- Stellungnahme des Bf vom 22. März 2023, wonach er nun alleiniger Eigentümer der Fahrschule sei, Stellungnahme S. 597ff, Abtretungsvertrag S. 600

- Auskunftsverfahren vom 24. März 2023 betreffend die geringfügige Anstellung von M und Y Ö beim Bf, Auskunft S. 605ff
- Auskunft des Ing. O L vom 27. März 2023 betreffend die Anwesenheit des Bf bei der praktischen Prüfung am 19. Jänner 2022, E-Mail S. 611
- Mitteilung des Bf vom 5. April 2023 hinsichtlich einer Vollversicherung von M und Y Ö beim Bf sowie der Auflösung der GesbR an das Finanzamt, Bestätigungen für den Dienstgeber S. 653ff, Anbringen an das Finanzamt S. 660

Diese Feststellungen wurden auch vom Bf während des gesamten Verfahrens nicht bestritten.

4. Zu Punkt II.3.:

Die Feststellungen zur wirtschaftlichen Inhaberschaft, wonach H Ö bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung durch den Bf am 13. Juni 2019 Eigentümerin des Grundstücks, auf welchem sich die Fahrschule befindet, war, ergibt sich unzweifelhaft aus dem der belangten Behörde durch den Bf vorgelegten Grundbuchsauszug vom 31. Mai 2012 (Behördenakt S. 13). Auch ergibt sich die Eigenschaft von H Ö als Zulassungsbesitzerin von vier Fahrschulfahrzeugen zum Zeitpunkt der Antragstellung aus den sich im Behördenakt befindlichen Überlassungserklärungen vom 5. Juni 2019 sowie den zugehörigen Zulassungsbescheinigungen (S. 14ff). Dass der Bf in diesem Zeitpunkt Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x sowie des Anhängers mit dem Kennzeichen x war, ist den übermittelten Zulassungsscheinen zu entnehmen (Behördenakt S. 23f).

Der Zusammenschluss von M Ö und Y Ö zur Offenen Gesellschaft „D-U Fahrschulbetriebs OG“ zum Zweck des Betriebs einer Fahrschule und deren Eintragung in das Firmenbuch ergibt sich aus dem Firmenbuchgesuch an das Landesgericht Linz vom 24. Oktober 2019 sowie der Abfrage des Firmenbuchs vom 15. Juli 2021 (Behördenakt S. 490ff). Der Umstand, dass G F und H Ö bei dieser OG dienstrechtlich gemeldet waren und M Ö und Y Ö auf selbstständiger Basis für die Fahrschule tätig waren, ergibt sich aus den glaubwürdigen und nachvollziehbaren Angaben der belangten Behörde und wurde dies zudem nie vom Bf bestritten. Dass die Fahrschulfahrzeuge, welche zuvor auf H Ö angemeldet waren, auf die OG umgemeldet wurden, ergibt sich aus den im Akt der belangten Behörde einliegenden Zulassungsscheinen (S. 199ff).

Der Zusammenschluss des Bf mit M Ö und Y Ö zu einer GesbR mit dem Namen „A. T und Co.“ zum Zweck des Betriebs einer Fahrschule sowie der damit vertraglich geregelte Inhalt ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag über die Errichtung einer GesbR vom 22. Juni 2022, welcher im Behördenakt aufliegt (S. 366ff). Dieser Vertrag wurde sowohl vom Bf selbst als auch von M Ö und Y Ö handschriftlich

unterfertigt. Gleiches gilt für den Zusammenschlussvertrag vom 22. Juni 2022 (Behördenakt S. 372ff).

Die Ummeldung der vier Fahrschulfahrzeuge auf den Bf, welche zuvor auf die „D-U Fahrschulbetriebs OG“ angemeldet waren, ist den Zulassungsscheinen vom 22. Juli 2022 zu entnehmen (Behördenakt S. 317ff).
Dass die beiden Fahrlehrer M Ö und Y Ö zu dieser Zeit weiterhin bloß geringfügig beim Bf als Dienstnehmer zur Sozialversicherung gemeldet wurden, obwohl diese über die Geringfügigkeitsgrenze hinaus bei der Fahrschule beschäftigt waren, ergibt sich aus der Auskunft der Finanzpolizei, wonach „Mitarbeiter zum Teil geringfügig zur Sozialversicherung gemeldet sind, obwohl diese über die Geringfügigkeitsgrenze hinaus beschäftigt werden“ (Behördenakt S. 364) sowie aus dem am 24. März 2023 durch die belangte Behörde durchgeführten Auskunftsverfahren, wonach die beiden Fahrlehrer beim Bf seit 24. Juni 2022 als geringfügig beschäftigte Angestellte aufscheinen (Behördenakt S. 605ff). Auch sagte der Zeuge Y Ö in der mündlichen Verhandlung aus, dass er, bevor der Abtretungsvertrag vom 22. März 2023 geschlossen wurde, selbstständig und bei der Gesundheitskasse angemeldet war.

Die Feststellungen hinsichtlich des Änderungsvertrages vom 2. Jänner 2023 zwischen dem Bf und M Ö sowie Y Ö, mit welchem der Gesellschaftsvertrag über die Errichtung einer GesbR vom 22. Juni 2022 geändert wurde sowie der Inhalt dieses Vertrages sind dem Vertrag, welcher sich auf S. 462ff des Behördenaktes befindet, zu entnehmen.

Die Auflösung der „A. T und Co.“ GesbR ergibt sich aus dem Abtretungsvertrag vom 22. März 2023 (Behördenakt S. 660). Darüber hinaus wurde dem Finanzamt mitgeteilt, dass die Geschäftsanteile an den Bf übertragen wurden und die Gesellschaft damit aufgelöst ist (Behördenakt S. 661). Dass M Ö und Y Ö mit 4. August 2023 rückwirkend ab 1. März 2023 beim Bf als vollzeitbeschäftigt gemeldet wurden, ist aus den Bestätigungen für den Dienstgeber (Behördenakt S. 653ff) ersichtlich. Auch gab der Zeuge Y Ö dazu in der mündlichen Verhandlung an, dass mit dem Abtretungsvertrag das Gesellschaftsvermögen auf den Bf übertragen und er bei der Gesundheitskasse auf Vollzeit angemeldet wurde. Dies bestätigte auch der Zeuge M Ö, welcher im Rahmen der mündlichen Verhandlung bekannt gab, in Folge des Abtretungsvertrages beim Bf im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung angestellt zu sein. Der Bf selbst führte auch in der mündlichen Verhandlung aus, dass gegenüber der Finanzbehörde eine entsprechende Meldung erfolgt ist und zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides sämtliche Mitarbeiter der Fahrschule vollzeitbeschäftigt angestellt waren (mit Ausnahme von G F).

Dass der Bf dementsprechend seit 5. April 2023 wirtschaftlicher Inhaber der Fahrschule, Dienstgeber der bei ihm (voll)versicherten Fahrschulmitarbeiter und Zulassungsbesitzer aller Fahrschulfahrzeuge ist, ergibt sich darüber hinaus aus der

Aussage des Bf in der mündlichen Verhandlung, wonach er noch immer alleiniger Eigentümer der Fahrschule ist, sowie aus den vorgelegten Leasingverträgen betreffend die Fahrschulfahrzeuge (Beilage 2 zum Verhandlungsprotokoll). So führte auch der Zeuge M Ö aus, dass die Fahrschulfahrzeuge heute dem Bf bzw. der Leasingfirma gehören und dass er nun kein Miteigentümer der Fahrschule mehr ist.

Dass zwei Mitarbeiter der Fahrschule derzeit bei der Fahrschule D angestellt sind, ergibt sich aus der Aussage des Bf in der mündlichen Verhandlung.

Die Feststellungen zum Zweck der Gesellschaftsverträge sowie der Errichtung der OG sowie die Auffassung des Bf, dass eine derartige Konstellation aufgrund des Tolerierens durch die Behörden in der Vergangenheit zulässig sei bzw. dass sich der Bf bei der Erstellung des Gesellschaftsvertrages zur Errichtung der GesbR auf den damit beauftragten Anwalt und Steuerberater verlassen hat, ist den glaubwürdigen Aussagen des Bf in der mündlichen Verhandlung zu entnehmen. Zudem hinterließen sowohl der Bf, als auch Y Ö und M Ö in der Verhandlung den Eindruck, dass ihnen die Unzulässigkeit der Errichtung von Umgehungskonstrukten mittlerweile bewusst geworden ist.

Generell ergeben sich die in Punkt II.3. getroffenen Feststellungen widerspruchsfrei und hat der Bf weder im Behördenverfahren noch vor dem Landesverwaltungsgericht bestritten, dass sich seine wirtschaftliche Beteiligung an der Fahrschule wie dargestellt gestaltete bzw. nunmehr gestaltet.

5. Zu Punkt II.4.:

Die Feststellungen zur theoretischen Ausbildung in der Fahrschule D U gründen auf den Aussagen des Bf und des Zeugen G F. Demnach gab der Bf an, in der Fahrschule ein Programm der Firma MMM-V zu verwenden und dass die Art der Umsetzung des Vortrages dem jeweiligen Fahrschullehrer obliegt. Dass den Theoriekurs der Klasse B in der Fahrschule G F abhält, gaben sowohl der Bf als auch G F selbst im Rahmen der mündlichen Verhandlung an.

Dass M Ö Angelegenheiten, welche den Kontakt mit dem Führerscheinbüro der LPD Oberösterreich erforderlich machen, übernimmt, sowie die Ausführungen zur Art und Intensität des Kontakts von M Ö zum Führerscheinbüro ergeben sich aus den Aussagen des Bf und von M Ö in der mündlichen Verhandlung bzw. aus den Ausführungen des Bf gegenüber der belangten Behörde. Laut Bf werden die Kontakte zur Führerscheinbehörde standardmäßig vom Sekretariat der Fahrschule wahrgenommen. Weiters sagte der Zeuge T R im Rahmen der mündlichen Verhandlung aus, dass M Ö regelmäßigen Kontakt zum Führerscheinbüro pflegt und seine Kunden dabei sehr gut betreut, sich gut auskennt und sehr engagiert ist. Auch hatte T R nie Probleme im Kontakt bzw. bei der Abwicklung mit M Ö. In

anderen Fahrschulen hat T R zwar fast ausschließlich Kontakt zu den Fahrschulinhabern, jedoch gibt es auch einzelne Fahrschulen, in welchen die Kontakte ausschließlich über die Sekretariate erfolgen. Darüber hinaus gab auch M Ö im Zuge seiner zeugenschaftlichen Vernehmung an, Kontakt zur Führerscheinbehörde zu haben, wobei er einmal pro Woche Protokolle und verschiedene Unterlagen in die LPD Oberösterreich bringt und Kontakt mit den Mitarbeitern und T R hat.
Die weiters festgestellten Zuständigkeiten des M Ö ergeben sich aus den Aussagen des Bf und von M Ö sowie Y Ö in der mündlichen Verhandlung. Dabei gab der Bf an, dass M Ö in der Fahrschule die Aufgabe „einer Chefsekretärin“ innehat, wobei er Kalendereinträge durchführt, den Kontakt zur Verkehrsabteilung beim Amt der Oö. Landesregierung sowie die Eintragungen ins Führerscheinregister übernimmt und nach Bedarf Fahrstunden hält. Der Zeuge Y Ö gab im Rahmen seiner Aussage an, dass M Ö die Einteilung der Fahrstunden im Büro erledigt. Darüber hinaus gab auch M Ö im Rahmen der mündlichen Verhandlung an, hauptsächlich im Büro tätig zu sein, wobei seine Hauptaufgabe die Aufnahme von Fahrschülern, die Einteilung von Fahrstunden und Fahrlehrern ist. Derzeit hält M Ö laut eigener Aussage jedoch keine Fahrstunden. Auch die Zuständigkeit der Fahrlehrer Y Ö und E Ö sowie der Fahrlehrerin H Ö ergeben sich aus den Aussagen des Bf und des Zeugen Y Ö in der mündlichen Verhandlung.

6. Zu Punkt II.5.:

Die Feststellungen zu den Tätigkeiten des Bf in der Fahrschule ergeben sich zum einen aus der Beschwerde, zum anderen aus den Aussagen des Bf sowie den Zeugen M Ö, G F, Y Ö, F B, P S und I S in der mündlichen Verhandlung.

So gab der Zeuge F B in der Verhandlung an, die Führerscheinausbildung der Klasse BE in der Fahrschule des Bf absolviert zu haben, wobei der Bf den Kurs und die Fahrstunden gehalten hat und auch bei der praktischen Prüfung am 19. Jänner 2022 anwesend war. Auch J D führte in seiner schriftlichen Stellungnahme aus, dass der Bf bei der praktischen Fahrprüfung der Klasse BE am 19. Jänner 2022 anwesend war.

Den Angaben des von der belangten Behörde befragten Ing. L in seiner Stellungnahme vom 27. März 2023 (Behördenakt S. 611), am 19. Jänner 2022 als Lenkprüfer bei der Fahrschule D U tätig gewesen zu sein, sich jedoch nicht an eine Anwesenheit des Bf erinnern zu können, stehen die eindeutige Aussage des Zeugen Birngruber sowie die Stellungnahme des J D sowie auch die Angabe des Bf selbst, an diesem Tag bei der praktischen Prüfung anwesend gewesen zu sein, gegenüber. Somit ist davon auszugehen, dass der Bf am 19. Jänner 2022 bei der praktischen Prüfung anwesend war.

Dass der Bf des Öfteren an praktischen Prüfungstagen der Klasse B in der Mittagspause bei einem gemeinsamen Mittagessen mit dem Fahrprüfer anwesend ist, konnten die als Fahrprüfer tätigen Zeugen P S und I S sowie der Zeuge Y Ö in der mündlichen Verhandlung bestätigen. Darüber hinaus gab der Zeuge S an, dass die Anwesenheit des Fahrschulinhabers bei praktischen Prüfungen auch in anderen Fahrschulen ebenso gehandhabt wird, wie in der Fahrschule D U. Der Zeuge S führte dazu aus, dass es von Fahrschule zu Fahrschule ganz unterschiedlich ist, ob der Fahrschulinhaber bei praktischen Prüfungen anwesend ist. Aus diesen Aussagen war jedenfalls nicht zu folgern, dass sich die vom Bf in Bezug auf seine Anwesenheit bei praktischen Prüfungen geübte Praxis eklatant von jener in anderen Fahrschulen unterscheidet bzw. einen Ausnahmefall bilden würde.

Die Zuständigkeit des Bf hinsichtlich der Erteilung des theoretischen und praktischen Unterrichts der Klasse BE sowie der Vertretung des G F ergibt sich aus den Angaben des Bf in der Verhandlung sowie aus dem Behördenakt. Dies konnte der Zeuge F in der mündlichen Verhandlung auch bestätigen, indem er angab, dass der Bf die BE Ausbildung durchführt und ihn im Fall einer Abwesenheit bei den B Kursen vertritt. Zudem gab der Zeuge F an, sich mit dem Bf bei gesetzlichen Neuerungen oder einer Änderung der Modulaufteilung abzusprechen. Auch der Zeuge M Ö hielt im Rahmen der mündlichen Verhandlung fest, dass der Bf die BE Ausbildungen durchführt und G F im Falle von dessen Abwesenheit vertritt.

Die Feststellungen zu den organisatorischen Tätigkeiten des Bf in der Fahrschule ergeben sich aus den Angaben des Bf selbst im Rahmen der mündlichen Verhandlung, wobei der Bf dabei einen durchaus glaubwürdigen Eindruck hinterließ. Der Zeuge M Ö konnte einige Punkte des Vorbringens des Bf in der mündlichen Verhandlung insoweit bestätigen, als er angab, dass der Bf vor allem auch im Büro anwesend war, wenn der Zeuge Fahrstunden durchführte und dass er selbst keinen Kontakt zur Fahrschulbehörde hat.

Dass der Bf in der Fahrschule in etwa einmal monatlich ein Gespräch mit allen Mitarbeitern durchführt, um unter anderem über Neuerungen der Rechtslage zu informieren, wurde von den Zeugen G F und Y Ö bestätigt. Der Zeuge M Ö gab im Rahmen der mündlichen Verhandlung an, dass der Bf Anweisungen betreffend die Anschaffung von Fahrschulbedarf erteilt, wobei die inhaltliche Auswahl meist gemeinsam besprochen wird. Auch gaben die Zeugen G F und M Ö an, dass der Bf im Falle seiner Abwesenheit von der Fahrschule telefonisch oder per E-Mail erreichbar ist und meist sogleich abhebt oder zeitnah zurückruft.
Allgemein wurde zur Anwesenheit des Bf in der Fahrschule selbst vom Zeugen F angegeben, dass er den Bf in etwa einmal pro Woche in der Fahrschule antrifft. Der Zeuge Y Ö, welcher ausschließlich als Fahrlehrer für die Erteilung des praktischen Unterrichts in der Fahrschule tätig ist, gab in der mündlichen Verhandlung an, den Bf ca. einmal pro Monat bei der monatlichen Besprechung zu sehen und diesem darüber hinaus teilweise zu begegnen, wenn der Bf im Büro

anwesend ist, Kurse hält oder bei einer praktischen Prüfung beim Mittagessen präsent ist. Weiters gab der Zeuge M Ö an, der Bf wäre zwei- bis dreimal pro Woche in der Fahrschule anwesend bzw. für den Fall, dass er einen Kurs abhält, auch fünf bis sechs Tage in der Woche.

Zudem ergibt sich die Anwesenheit des Bf grundsätzlich auch aus den vorgelegten Kalendereintragungen des Zeitraumes von 30. September 2019 bis 26. März 2023, wobei der Bf laut diesen Aufzeichnungen durchschnittlich etwa drei Tage pro Woche in der Fahrschule anwesend war. Dies würde sich wiederum mit der Aussage des Zeugen M Ö decken, welcher aufgrund der ihm zugeteilten Bürotätigkeiten auch selbst im Vergleich zu den anderen Mitarbeitern am öftesten in der Fahrschule anwesend ist. Die meisten dieser Einträge weisen die Bezeichnung „A Büro“ bzw. „An Büro“ auf, wobei allerdings nicht ersichtlich ist, welche Tätigkeit der Bf in der eingetragenen Zeit in der Fahrschule verrichtete und vor allem ob dieser in der laut Kalender eingetragenen Zeit in der Fahrschule seiner Tätigkeit als Fahrschulbesitzer bzw. -leiter nachging oder sich in dieser Zeit der Abhaltung bzw. Vorbereitung von C95- oder ADR-Kursen oder einer sonstigen Tätigkeit widmete. So ist diesen Kalendereintragungen auch keine allzu hohe Beweiskraft beizumessen, da derartige Einträge theoretisch zu jeder Zeit erstellt oder geändert werden können und ein bloßer Eintrag in einen Kalender zwar ein Indiz, aber kein Beweis dafür ist, dass der Bf auch tatsächlich in der Fahrschule anwesend war.

Dass der Bf zusätzlich Weiterbildungen für Berufskraftfahrer durchführt und ADR-Kurse hält, gab dieser in der mündlichen Verhandlung und auch mehrmals im Rahmen des Verfahrens vor der belangten Behörde an. Insbesondere sagte der Bf vor der belangten Behörde mehrfach aus, seine Hauptaufgabe in der Fahrschule sei die Durchführung von C95-Schulungen (beispielsweise Behördenakt S. 195 sowie S. 246). In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht gab der Bf wiederum an, im letzten Jahr in etwa alle zwei Monate einen C95-Kurs gehalten zu haben. Weiterbildungen für Berufskraftfahrer sowie ADR-Kurse würden laut Bf meist in den Firmen und am Wochenende stattfinden, wobei er auch in der Fahrschule C95-Kurse abhalte, welche dann am Wochenende stattfänden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes (KFG) lauten wie folgt:

§ 108 Abs. 3 KFG:

„(3) Die Errichtung einer Fahrschule und die Verlegung ihres Standortes bedürfen der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde; die Verlegung des Standortes ist nur innerhalb desselben Bundeslandes zulässig. Der Betrieb der Fahrschule darf erst aufgenommen werden, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde die Genehmigung hiezu erteilt hat (§ 112 Abs. 1). In der Bewilligung zur Errichtung einer Fahrschule ist anzuführen, für welche Klassen von Kraftfahrzeugen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 FSG Lenker ausgebildet werden dürfen. Die Fahrschulbewilligung und die Betriebsgenehmigung (§ 112 Abs. 1) gelten nach dem Tod ihres Besitzers auch für einen hinterbliebenen Ehegatten und für Nachkommen ersten Grades bis zur Vollendung ihres 30. Lebensjahres. Der Ehegatte oder der Nachkomme hat den Tod des Fahrschulbesitzers unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde bekannt zu geben. § 41 Abs. 1 bis 3, Abs. 4 erster Satz GewO 1994 und §§ 42 bis 45 GewO 1994 gelten sinngemäß."

§ 109 Abs. 1 KFG:

„(1) Eine Fahrschulbewilligung (§ 108 Abs. 3) darf nur natürlichen Personen und nur Personen erteilt werden, die
[...]
b) vertrauenswürdig sind,
c) die Leistungsfähigkeit der Fahrschule gewährleisten können,
d) auch im Hinblick auf die Lage ihres Hauptwohnsitzes die unmittelbare persönliche Leitung der Fahrschule erwarten lassen, sofern nicht für weitere Standorte (§ 111 Abs. 1) ein Fahrschulleiter bestellt wird,
[...]."

§ 113 Abs. 1 sowie Abs. 3 KFG:

„(1) Der Fahrschulbesitzer hat den Betrieb seiner Fahrschule außer in den im Abs. 2 und hinsichtlich weiterer Standorte in § 111 Abs. 1 angeführten Fällen selbst zu leiten; dies erfordert für die sich aus diesem Bundesgesetz und aus den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen ergebenden Pflichten, wie insbesondere die Aufsicht über die Lehrtätigkeit und die wirtschaftliche Gebarung, die hiefür notwendige Anwesenheitsdauer in der Fahrschule. Der Fahrschulbesitzer darf sich zur Erfüllung dieser Pflichten nur in den Fällen des Abs. 2 und hinsichtlich weiterer Standorte des § 111 Abs. 1 durch einen verantwortlichen Leiter, den Fahrschulleiter, vertreten lassen. Wird ein Fahrschulleiter bestellt, so kommt diesem dieselbe verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung zu, wie dem Fahrschulbesitzer.

(3) Als Fahrschulleiter (Abs. 1) darf nur eine Person verwendet werden, die
1. die im § 109 Abs. 1 angeführten Voraussetzungen erfüllt oder die bereits berechtigt ist, eine Fahrschule zu leiten, und die nicht bereits Besitzer oder Leiter von zwei anderen Fahrschulen ist;

2. in einem Ausmaß von mindestens einer Halbtagsbeschäftigung (mindestens 20 Stunden pro Woche) in der Fahrschule anwesend ist."

§ 115 Abs. 2 KFG:

„(2) Die Fahrschulbewilligung ist ganz oder nur hinsichtlich bestimmter Klassen zu entziehen, wenn

a) ihr Besitzer die im § 109 angeführten persönlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrschulbewilligung nicht mehr erfüllt; die Entziehung seiner Lenkberechtigung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung ist jedoch nicht allein als Grund für die Entziehung der Fahrschulbewilligung ausreichend,

[…]."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Gemäß § 108 Abs. 3 KFG bedürfen die Errichtung einer Fahrschule und die Verlegung ihres Standortes der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Der Betrieb der Fahrschule darf erst dann aufgenommen werden, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde die Genehmigung hierzu erteilt hat (§ 112 Abs. 1 KFG).

In § 109 Abs. 1 KFG sind die persönlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrschulbewilligung aufgelistet, wobei in Abs. 1 lit. b) par. cit. gefordert wird, dass der Bewilligungswerber vertrauenswürdig ist. Erfüllt der Bewilligungswerber diese Voraussetzungen nicht mehr, so ist ihm gemäß § 115 Abs. 2 KFG die Fahrschulbewilligung zu entziehen.

Laut § 113 Abs 1. KFG hat der Fahrschulbesitzer den Betrieb seiner Fahrschule selbst zu leiten, wenn kein Fahrschulleiter bestellt wurde. Dies erfordert für die sich ergebenden Pflichten, wie insbesondere die Aufsicht über die Lehrtätigkeit und die wirtschaftliche Gebarung, die hierfür notwendige Anwesenheitsdauer in der Fahrschule. Darüber hinaus wird in Abs. 2 Z. 2 par. cit. einem Fahrschulleiter die Anwesenheit von mindestens 20 Wochenstunden in der Fahrschule vorgeschrieben.

2.2. Die belangte Behörde hat dem Bf die Bewilligung für die Standortverlegung der Fahrschule D U mit der Ausbildungs- und Weiterbildungsberechtigung für die Kraftfahrzeugklassen B und BE mit Bescheid vom 26. September 2019 erteilt. Jedoch kam es mit Bescheid vom 27. April 2023 zu einer Entziehung dieser Fahrschulbewilligung, da die belangte Behörde annahm, dass der Bf aufgrund eines Verlustes der Vertrauenswürdigkeit die in § 109 KFG angeführten persönlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrschulbewilligung nicht mehr erfüllt.

Insbesondere geht die belangte Behörde davon aus, dass der Bf die im Sachverhalt geschilderten Vertragskonstrukte im Hintergrund der Fahrschule in Umgehung der kraftfahrrechtlichen Bestimmungen geschlossen und dabei die Absicht gehegt

habe, die Fahrschulbehörde hinsichtlich der wahren wirtschaftlichen Verhältnisse der Fahrschule zu täuschen. Zwar wäre die Beendigung der GesbR bzw. die Vollanstellung von M und Y Ö zu einem früheren Zeitpunkt möglicherweise geeignet gewesen, der belangten Behörde die Übernahme der wirtschaftlichen Eigentümerschaft der Fahrschule glaubhaft zu machen, jedoch wertet die belangte Behörde nach den zahlreichen Versuchen des Bf, die belangte Behörde hinsichtlich der wirtschaftlichen Eigentümerschaft zu täuschen, nicht mehr als Verhalten, welches eine positive Zukunftsprognose der Vertrauenswürdigkeit des Bf ermögliche. Mit Blick auf den bisherigen Verfahrenslauf sowie auf das Gesamtverhalten des Bf seit Erteilung der Fahrschulbewilligung sei aus Sicht der belangten Behörde eine positive Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit des Bf nicht mehr möglich. Die belangte Behörde müsse nämlich davon ausgehen, dass der Bf auch in Zukunft nicht beabsichtige, die Fahrschule unmittelbar zu leiten, sondern dass die Gefahr bestünde, dass der Bf durch neue Konstruktionen versuchen werde, den Fahrschulbetrieb zum wirtschaftlichen Betrieb durch die Familie Ö aufrecht zu erhalten bzw. neuerlich zu übertragen.

Dementsprechend sind im Rahmen der rechtlichen Beurteilung folgende Aspekte zu beurteilen, nämlich ob der Bf die persönliche Leitung der Fahrschule in Vergangenheit ausgeübt hat bzw. ob er diese zum jetzigen Zeitpunkt ausübt, weiters ob der Bf die vom KFG geforderte Anwesenheit in der Fahrschule erfüllte bzw. nun erfüllt und ob der Bf – in Anbetracht der gesamten im Verfahren bekannt gewordenen und im Sachverhalt festgestellten Geschehnisse – im Sinne einer Zukunftsprognose noch als vertrauenswürdig angesehen werden kann.

2.3. Persönliche Leitung der Fahrschule durch den Bf:

Wie oben angeführt sieht § 113 Abs. 1 KFG vor, dass ein Fahrschulbesitzer den Betrieb seiner Fahrschule selbst zu leiten hat. Damit geht die Erfüllung von Pflichten – insbesondere die Aufsicht über die Lehrtätigkeit und die wirtschaftliche Gebarung – einher.

Dementsprechend entschied auch der Verwaltungsgerichtshof, dass aus dem im § 113 Abs. 1 KFG gebrauchten Wort „selbst“ in Verbindung mit den Worten „die unmittelbare persönliche Leitung der Fahrschule“ im § 109 Abs. 1 leg. cit. abzuleiten ist, dass der Gesetzgeber von einem Fahrschulbesitzer die ausschließliche persönliche Führung eben dieser Fahrschule verlangt (VwGH 27.06.1975, 0595/74). Mit dieser Regelung wollte der Gesetzgeber eine sichere und gründliche Ausbildung von Kraftfahrzeuglenkern gewährleistet wissen, da nur besonders qualifizierte physische Personen die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Fahrschule erhalten können. Entsprechend resultiert daraus die Verpflichtung zur unmittelbaren Überwachung des Fahrschulbetriebs, was die Bereiche des theoretischen und praktischen Unterrichts ebenso wie den

technischen und kommerziellen Betrieb umfasst (vgl. *Grubmann* KFG[4] § 109, Rz 5).

Darüber hinaus ergibt sich aus den Bestimmungen der §§ 108, 110 und 113 KFG, dass eine Fahrschulbewilligung nur jemandem erteilt werden darf, der Besitzer der für die Leistungserbringung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen ist und (ad personam) über das zur Leistungserbringung erforderliche Personal verfügt (vgl. *Grubmann* KFG[4] § 109, Rz 6; VwGH 29.04.2003, 2002/11/0192; ZfVB 2004/999). Eine Ausbildung durch selbstständige Fahrlehrer, die lediglich einen Werkvertrag mit der Fahrschule geschlossen haben, entspricht dabei nicht einer Ausbildung im Rahmen des Betriebes einer Fahrschule, da aus den kraftfahrrechtlichen Bestimmungen folgt, dass Fahrlehrer in einem Angestelltenverhältnis zu der Fahrschule stehen müssen. So muss der Fahrschulinhaber über die Fahr(schul)lehrer das alleinige Verfügungs- und Aufsichtsrecht über deren (Lehr)Tätigkeit in seinem Fahrschulbetrieb haben, um seinen Leitungspflichten nachkommen zu können (vgl. *Grubmann* KFG[4] § 113, Rz 1).

Was das Gebot, den Betrieb der Fahrschule „selbst“ zu führen, anbelangt, ist dies als Verpflichtung des Fahrschulbesitzers anzusehen, im Betrieb auch anwesend zu sein. Aufgrund dessen ist es ferner als unzulässig zu betrachten, wenn ein Fahrschulbesitzer den technischen und kommerziellen Betrieb auf Lehrkräfte abwälzt (vgl. *Grubmann* KFG[4] § 113, Rz 1). Jedoch darf von ihm nicht verlangt werden, dass er die gesamte Lehrtätigkeit selbst erbringen muss (vgl. VwGH 21.12.1960, 302/60), wobei aber vom Fahrschulbesitzer grundsätzlich die unmittelbare persönliche Ausübung einer entsprechenden Tätigkeit in der Fahrschule zu erwarten ist (vgl. VwGH 21.12.1960, 690/6; 10.01.1963, 5/61).

Allgemein hat der Verwaltungsgerichthof in seiner Entscheidung vom 10. Juni 1968 zu 387/67 ausgesprochen, dass jemand, der mit einem anderen eine Fahrschule betreibt, nicht ihr Leiter sein kann.

2.3.1. Unmittelbare Überwachung des Fahrschulbetriebs:

Wie im Sachverhalt dargelegt wird in der Fahrschule ein Programm verwendet, welches Lern- und Vortragsunterlagen bereitstellt und wurde dieses vom Bf gemeinsam mit M Ö für die Fahrschule angepasst und abgeändert. Der Theorieunterricht der Klasse B wird grundsätzlich nicht vom Bf abgehalten. Der Bf gab dazu selbst an, dass Art und Umsetzung des theoretischen Vortrages selbst dem jeweiligen Fahrschullehrer obliegen, wobei der Bf keine konkreten Vorgaben macht. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass der bislang neben dem Bf einzige Fahrschullehrer in der Fahrschule, G F, der die Theoriekurse der Klasse B abhält, über eine langjährige Erfahrung als Ausbildner verfügt.

Auch bei der Abhaltung der praktischen Fahrstunden oder Fahrprüfungen ist der Bf grundsätzlich nicht anwesend, da diese – mit Ausnahme der Ausbildung für die Klasse BE – von anderen Fahrlehrern durchgeführt werden, wobei in der Fahrschule darauf geachtet wird, dass der jeweilige Ausbildner auch die praktische Prüfung begleitet.

Dennoch übte der Bf eine gewisse Kontroll- bzw. Überwachungstätigkeit hinsichtlich des praktischen Unterrichts in der Fahrschule aus, als er bei praktischen Prüfungen öfters in der Mittagspause die abgehaltenen Prüfungen sowie deren Ergebnisse mit dem anwesenden Prüfer bespricht. Auch kontrolliert er die Prüflisten auf die Quote der nicht bestandene Prüfungen hin und hält für den Fall einer erhöhten Quote Rücksprache zur Ursachenerforschung mit M Ö bzw. den anderen Ausbildner, um auch die Qualität der Ausbildung immer wieder zu hinterfragen. Betreffend die theoretische Ausbildung erfolgt seitens des Bf gelegentlich eine Kontrolle der Einhaltung der vorgegebenen Kurszeiten sowie der Pausen. Auch bespricht der Bf ab und an die Aufteilung der Kursmodule mit dem zuständigen Fahrschullehrer G F, wobei hier nochmals auf die langjährige Erfahrung des Fahrschullehrers hinzuweisen ist.

Was die Überwachung des laufenden wirtschaftlichen Betriebs der Fahrschule anbelangt, ist der Bf in ständigem Austausch mit dem Steuerberater der Fahrschule, von welchem er monatlich Saldenlisten und Lohnverrechnungsunterlagen erhält. Auch werden organisatorische Belange der Fahrschule von ihm regelmäßig mit dem hauptsächlich im Sekretariat tätigen M Ö besprochen.

Insgesamt ist daher von einer bestehenden – wenn auch insbesondere in zeitlicher Hinsicht nicht besonders intensiven – Kontrolle des Bf hinsichtlich des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie auch des laufenden Betriebs auszugehen. In Anbetracht dessen, dass alle Mitarbeiter der Fahrschule aufgrund ihrer Eigenschaft als Fahrlehrer oder Fahrschullehrer eine entsprechende Ausbildung für den Fahrschulbereich aufweisen und im Verfahren hervorgekommen ist, dass der Betrieb sowie die Ausbildung in der Fahrschule größtenteils mängelfrei und problemlos erfolgt und auch der Bf selbst eine langjährige Erfahrung im Fahrschulbereich aufweist und dementsprechend wissen muss, auf welche – womöglich fehleranfälligeren – Tätigkeiten seiner Mitarbeiter er konkret achten muss, kann davon ausgegangen werden, dass in der Fahrschule D U zumindest keine – über das durchschnittliche Maß hinaus – besonders engmaschige und eindringliche Kontrolle und Überwachung durch den Bf zu verlangen sein wird.

2.3.2. Persönliche Ausübung von Tätigkeiten in der Fahrschule:

Was die operativen Tätigkeiten des Bf selbst in der Fahrschule anbelangt, ist festzuhalten, dass dieser zwar zu einem eher geringen Anteil an der Abhaltung des theoretischen und praktischen Unterrichts beteiligt ist, er diesen jedoch auch nicht gänzlich an die Fahr(schul)lehrer der Fahrschule abgegeben hat. Zwar übernimmt der Bf aufgrund seiner Zuständigkeit für die Ausbildung der Klasse BE die Erteilung von Theorieunterricht und hält in diesem Zusammenhang auch Fahrstunden (wobei er auch bei praktischen Prüfungen der Klasse BE Fahrschüler begleitet), jedoch handelt es sich insgesamt um einen geringen Anteil der generell in der Fahrschule D U angebotenen Ausbildungen, da in der Fahrschule größtenteils Ausbildungen für die Führerscheinklasse B durchgeführt werden. Einzig vertritt der Bf den für die theoretische Ausbildung der Klasse B zuständigen Fahrschullehrer G F in dessen Abwesenheit, was sich in etwa auf 20 Abende pro Jahr beläuft. Fahrstunden im Rahmen der praktischen Ausbildung der Klasse B hält der Bf nicht.

Auch wird die Bürotätigkeit in der Fahrschule D U zum Großteil von M Ö übernommen, welcher unter anderem Prüfungsanmeldungen, Eintragungen in das Führerscheinregister, Aufnahme von Fahrschülern und die Einteilung von Fahrstunden durchführt und darüber hinaus für den Kontakt mit der Führerscheinbehörde (LPD Oberösterreich) und der Abteilung Verkehr beim Amt der Oö. Landesregierung verantwortlich ist. Die Kontakte zur Fahrschulbehörde obliegen ausschließlich dem Bf.

Zusammengefasst belaufen sich die Tätigkeiten des Bf in der Fahrschule auf die – bereits angeführte – Durchführung der Ausbildung der Klasse BE, die Vertretung des Fahrschullehrers F bei der Theorieausbildung der Klasse B, die Vertretung des M Ö bei dessen Abwesenheit im Büro, den Kontakt mit der Fahrschulbehörde (der belangten Behörde) sowie den bereits erwähnten Kontakt mit dem Steuerberater. Darüber hinaus übt der Bf eine beratende Funktion gegenüber seinen Mitarbeitern aus, führt ca. einmal im Monat Gespräche mit allen Mitarbeiten und erteilt Anweisungen betreffend die Anschaffung von Fahrschulbedarf. Des Weiteren nutzt der Bf die Zeit in der Fahrschule, um sich über rechtliche Neuerungen im Verkehrs- und Fahrschulbereich zu informieren oder C95-Kurse vorzubereiten (was jedoch wie später dargelegt nicht unter die Tätigkeit des Bf als Fahrschulbesitzer fällt).

Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass der Bf den gesamten technischen und kommerziellen Betrieb auf seine Lehrkräfte abwälzt, auch wenn M Ö einen beträchtlichen Teil davon übernimmt. Was die Lehrtätigkeit anbelangt, darf laut Verwaltungsgerichtshof nicht verlangt werden, dass der Fahrschulbesitzer die gesamte Lehrtätigkeit selbst zu erbringen hat. Daraus ist im Umkehrschluss aber abzuleiten, dass er sich sehr wohl – wenn auch nicht maßgeblich – an der Lehrtätigkeit beteiligen muss. Vorliegend übernimmt der Bf zumindest einen überschaubaren Teil der Lehrtätigkeit durch die Durchführung der Ausbildung der

Klasse BE und durch seine Vertretungstätigkeit, weshalb auch in diesem Bereich nicht von einem gänzlichen Abgeben der Lehrtätigkeit an seine Mitarbeiter auszugehen ist. In welchem Ausmaß der Fahrschulbesitzer eine entsprechende Tätigkeit in der Fahrschule unmittelbar persönlich auszuüben hat, wird vom Gesetz bzw. vom Verwaltungsgerichthof nicht vorgegeben. Dementsprechend geht das Landesverwaltungsgericht davon aus, dass der Bf – der in der Fahrschule zwar nur teilweise und nicht maßgeblich an der Lehr- oder Bürotätigkeit beteiligt ist, jedoch zahlreiche „kleinere bzw. sonstige“ Tätigkeiten übernimmt, welche in Summe betrachtet sicherlich kein bloß vernachlässigbares Ausmaß erreichen – seiner Verpflichtung, eine entsprechende Tätigkeit unmittelbar persönlich auszuüben, wohl nachkommen wird.

2.3.3. Anlagen und Einrichtungen sowie Fahrschulpersonal:

Dem Erfordernis, dass der Fahrschulbesitzer jene für die Leistungserbringung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen besitzen und über das erforderliche Personal verfügen muss, wobei Fahr(schul)lehrer in einem Angestelltenverhältnis zu der Fahrschule zu stehen haben und dem Fahrschulbesitzer das alleinige Verfügungs- und Aufsichtsrecht über deren (Lehr)Tätigkeit zuzukommen hat, wurde der Bf in der Vergangenheit unzweifelhaft nicht gerecht.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung am 13. Juni 2019 war der Bf weder Eigentümer des Fahrschullokals, noch war er Zulassungsbesitzer aller Fahrschulfahrzeuge, da vier Fahrschulfahrzeuge auf eine Fahrlehrerin angemeldet waren und der Bf selbst nur Zulassungsbesitzer eines Fahrschulfahrzeuges sowie eines Anhängers war. Im Zuge der Errichtung der „D-U Fahrschulbetriebs OG“ durch die beiden Fahrlehrer M Ö und Y Ö, an welcher der Bf selbst nicht beteiligt war, wurden diese vier Fahrzeuge auf die OG umgemeldet und wurden ein Fahrschullehrer sowie eine Fahrlehrerin bei der OG dienstrechtlich angemeldet, wobei die beiden Fahrlehrer, welche sich zur gegenständlichen OG zusammenschlossen, auf selbstständiger Basis für die Fahrschule tätig waren. Dies hatte zur Folge, dass kein Mitarbeiter der Fahrschule beim Bf selbst angestellt war. Dementsprechend verfügte der Bf nicht über das erforderliche Personal und hatte keinerlei Verfügungs- und Aufsichtsrecht über die Mitarbeiter der Fahrschule. Ebenso mangelte es dem Bf an der Besitzereigenschaft der erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, da diese mit Ausnahme von der Eigenschaft als Zulassungsbesitzer eines Fahrschulfahrzeuges sowie des Anhängers ausschließlich im Eigentum bzw. Besitz der OG oder der Fahrlehrer standen.

Mit 22. Juni 2022 wurden der Fahrschullehrer sowie die Fahrlehrerin, welche zuvor auf die D-U Fahrschulbetriebs OG angemeldet waren, auf den Bf angemeldet, wobei die beiden Fahrlehrer M Ö und Y Ö nur geringfügig zur Sozialversicherung beim Bf gemeldet wurden. Auch wurden die vier Fahrschulfahrzeuge, welche zuvor auf die OG gemeldet waren, auf den Bf zugelassen. Zeitgleich schlossen sich die

Fahrlehrer M Ö und Y Ö mit dem Bf im Zuge des Gesellschaftsvertrages vom 22. Juni 2022 zu einer GesbR zusammen und wurde die OG aufgelöst. Zwar wurde der Bf als Geschäftsführer der GesbR eingesetzt, jedoch wurde ihm keinerlei wirtschaftliche Beteiligung zuerkannt und ihm auch bloß eine äußerst eingeschränkte alleinige Entscheidungsbefugnis eingeräumt (Geschäfte bis zu 1.000 Euro). Demnach konnte der Bf zu jener Zeit nicht als wirtschaftlicher Inhaber der Fahrschule gewertet werden, da er sämtliche wirtschaftliche Rechte an die beiden genannten Fahrlehrer abgetreten hatte. Auch der abgeänderte Gesellschaftsvertrag vom 2. Jänner 2022 machte den Bf nicht zum alleinigen wirtschaftlichen Inhaber der Fahrschule. Zwar wurde er zur alleinigen Entscheidung über Angelegenheiten des KFG ermächtigt und wurden der zuvor im Hinblick auf seine Entscheidungsbefugnis festgelegte Betrag auf 5.000 Euro erweitert sowie ihm eine 51%ige Beteiligung am Restgewinn der Fahrschule eingeräumt, jedoch bedurfte es in wesentlichen Angelegenheiten die Fahrschule betreffend weiterhin der Einstimmigkeit aller stimmberechtigten Gesellschafter. Auch waren alle Beschlüsse außerhalb des Regelungsbereiches des KFG mit Stimmmehrheit zu fassen, wobei die Gewichtung nach dem Ausmaß der Substanzberechtigung erfolgte.

Erst mit 5. April 2023 wurden die im KFG festgelegten bzw. die gemäß der zu den maßgeblichen Bestimmungen des KFG ergangenen Judikatur notwendigen Anforderungen erreicht, indem die GesbR mit Abtretungsvertrag vom 22. März 2023 aufgelöst wurde und M Ö sowie Y Ö ihre Gesellschaftsanteile auf den Bf übertrugen. Zudem erfolgte mit 4. April 2023 eine Anmeldung von M Ö und Y Ö auf Vollzeitbasis beim Bf als Dienstgeber. Auch wurde die Auflösung der GesbR dem Finanzamt gemeldet.

Dementsprechend ist der Bf seit 5. April 2023 und auch zum jetzigen Zeitpunkt alleiniger wirtschaftlicher Inhaber der Fahrschule D U, Dienstnehmer der bei ihm (voll)versicherten Fahr(schul)lehrer und Zulassungsbesitzer sämtlicher Fahrschulfahrzeuge, wobei die Leasingverträge mit dem Bf als Vertragspartner abgeschlossen sind.

Zusammengefasst erfüllt der Bf zum jetzigen Zeitpunkt die kraftfahrrechtlichen Vorgaben und kann festgestellt werden, dass der Bf Besitzer der für die Leistungserbringung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen ist und über das zur Leistungserbringung erforderliche Personal, welches in einem Angestelltenverhältnis zu ihm steht, verfügt. Zwar konnte der Bf in der Vergangenheit – somit zumindest vor Auflösung der GesbR – nicht als Leiter der Fahrschule angesehen werden, zumal – wie bereits erwähnt – laut Verwaltungsgerichtshof eine Person, die mit jemand anderem eine Fahrschule betreibt, nicht Leiter dieser Fahrschule sein kann, allerdings liegt zum nunmehrigen Zeitpunkt kein gemeinsames Leiten der Fahrschule mehr vor, da jegliche vertraglichen Konstrukte, welche andere Personen in die Fahrschulleitung

involviert haben, beendet wurden und der Bf nach den nunmehr geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen auch alleine für die Leitung der Fahrschule zuständig ist.

2.3.4. Zusammengefasst ist daher zum nunmehrigen Zeitpunkt von einer persönlichen Leitung der Fahrschule durch den Bf auszugehen, welche den Vorgaben des § 113 Abs. 1 iVm § 109 Abs. 1 lit. d KFG entspricht, da der Bf die Fahrschule nun selbst (alleine) leitet und eine Aufsichtstätigkeit über die Lehrtätigkeit und die wirtschaftliche Gebarung der Fahrschule wahrnimmt.

2.4. Einhaltung der erforderlichen Anwesenheit des Bf in der Fahrschule

2.4.1. § 113 Abs. 1 KFG gibt vor, dass die Leitung der Fahrschule durch den Fahrschulbesitzer die zur Erfüllung der damit einhergehenden Pflichten notwendige Anwesenheitsdauer des Fahrschulbesitzers in der Fahrschule erfordert. Darüber hinaus wird in Abs. 3 Z. 2 par. cit. vorgegeben, dass im Falle der Bestellung eines Fahrschulleiters jener in einem Ausmaß von mindestens einer Halbtagsbeschäftigung (mindestens 20 Stunden pro Woche) in der Fahrschule anwesend zu sein hat.

Laut Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat aber auch ein Fahrschulinhaber jedenfalls mehr als die Hälfte seiner Arbeitskraft der Leitung der Fahrschule zu widmen. So schließt beispielsweise die Tätigkeit als Berufsschullehrer mit 23 Unterrichtsstunden pro Woche unter Berücksichtigung der daneben zu verrichtenden vorbereitenden, weiterbildenden und administrativen Tätigkeiten die Erteilung einer Fahrschulbewilligung nach § 109 Abs. 1 lit. d KFG aus (vgl. VwGH 23.01.1990, 89/11/0187; 08.05.1990, 90/11/0039).

Darüber hinaus sprach der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 22. September 2022 zu Ra 2022/11/0140 aus, dass § 113 Abs. 1 KFG auch in der – zum jetzigen Zeitpunkt gültigen – Fassung der 36. KFG-Novelle (BGBl. I Nr. 19/2019) nach seinem insoweit klaren Wortlaut (weiterhin) die „notwendige Anwesenheitsdauer des Fahrschulbesitzers in der Fahrschule“ unter anderem für die Aufsicht über die Lehrtätigkeit, erfordert.

2.4.2. Aus der Zusammenschau mit der in § 109 Abs. 1 lit. d KFG normierten persönlichen Genehmigungsvoraussetzung folgt, dass die entsprechende Anwesenheit zumindest zu einem wesentlichen Teil in physischer Präsenz zu gewärtigen ist, muss der Fahrschulleiter doch die „unmittelbare persönliche Leitung der Fahrschule erwarten lassen“. Im Gegensatz zum Fahrschulleiter ist für den Inhaber der Fahrschulbewilligung keine ausdrückliche „Mindest-anwesenheitsdauer“ in der Fahrschule gesetzlich angeordnet. Jedoch legt § 111 Abs. 1 KFG fest, dass ein Bewilligungsinhaber zwei Fahrschulstandorte leiten kann, woraus abzuleiten ist, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die

unmittelbare persönliche Leitung einer Fahrschule in der Regel in zeitlicher Hinsicht zumindest einer Halbtagsbeschäftigung entspricht (siehe LVwG Oberösterreich, 22. Juni 2022, LVwG-652276/8/Zo/MN).

2.4.3. Wie bereits in Punkt IV.2.3. dargelegt, ist zum jetzigen Zeitpunkt von einer persönlichen Leitung der Fahrschule durch den Bf auszugehen. So übernimmt der Bf zahlreiche Tätigkeiten, welche außerhalb der „klassischen“ Büroarbeit und der Lehrtätigkeit liegen und ist zudem in geringem Ausmaß durch die Durchführung der Ausbildung der Klasse BE sowie die Übernahme von Vertretungstätigkeiten der theoretischen Ausbildung der Klasse B sowie des mit dem Bürobetrieb betrauten M Ö auch im Bereich der Führerscheinausbildung und der Büroarbeit tätig.

Wie viele Stunden der Bf für die von ihm in der Fahrschule übernommenen Tätigkeiten tatsächlich aufwendet, kann pauschal schwer abgeschätzt werden. Zwar handelt es sich um etliche „kleinere“ bzw. nicht regelmäßig und gehäuft auftretende Aufgaben, welche für sich alleine womöglich noch nicht ein sonderlich beträchtliches Arbeitsausmaß erwarten lassen. Betrachtet man die gegenständlichen Tätigkeiten des Bf in der Fahrschule jedoch in ihrer Gesamtheit, führen zahlreiche mäßig arbeitsintensive Aufgaben in Summe auch zu einem nicht unerheblichen (zeitlichen) Arbeitsaufwand.

Dass der Bf durchschnittlich im Ausmaß einer Halbtagsbeschäftigung in der Fahrschule anwesend sein wird, lassen auch die in der Verhandlung vorgebrachten Angaben der Zeugen schließen. So gab der Zeuge F an, den Bf etwa einmal pro Woche in der Fahrschule anzutreffen. Dies bedeutet wiederum, dass der Zeuge bei dessen Anwesenheit von zwei Abenden pro Woche in der Fahrschule den Bf an 50% der Tage, an welcher er in der Fahrschule präsent ist, antrifft. Dass der Zeuge Y Ö den Bf in etwa einmal pro Monat bei der monatlichen Besprechung und darüber hinaus wenn der Bf im Büro anwesend ist, Kurse hält oder bei einer praktischen Prüfung beim Mittagessen präsent ist, antrifft, lässt sich damit erklären, dass der Zeuge ausschließlich als Fahrlehrer für die Erteilung des praktischen Unterrichts tätig ist und somit den Großteil seiner Arbeitszeit außerhalb der Fahrschule verbringt. Der Zeuge M Ö gab an, dass der Bf grundsätzlich zwei- bis dreimal pro Woche in der Fahrschule anwesend ist, wobei der Zeuge selbst aufgrund seiner Zuständigkeit für die Bürotätigkeit sowie seiner Vollzeitanstellung am meisten in der Fahrschule anwesend sein wird. Auch die vorgelegten Kalendereintragungen – welche zwar wie bereits in der Beweiswürdigung dargelegt nicht als besonders aussagekräftig anzusehen sind – lassen auf eine durchschnittliche Anwesenheit des Bf in der Fahrschule von zwei bis drei Tagen wöchentlich schließen.

Was die Anwesenheit des Bf in der Fahrschule zur Vorbereitung und Abhaltung von C95- bzw. ADR-Kursen anbelangt, ist am Rande zu bemerken, dass – entgegen der vom Bf im Verfahren vor der belangten Behörde immer wieder vorgebrachten Ansicht – die Durchführung solcher Tätigkeiten nicht von der Fahrschulbewilligung

des Bf, welche für die Führerscheinklassen B und BE erteilt wurde, umfasst ist und daher nicht zum Betrieb der Fahrschule bzw. zu den vom Bf persönlich ausgeübten Tätigkeiten im Rahmen seiner Fahrschulbesitzereigenschaft zählen kann. Die dafür aufgewendeten Arbeitsstunden sind demnach bei der Beurteilung, ob der Bf im Ausmaß einer Halbtagsbeschäftigung in der Fahrschule anwesend ist, nicht zu berücksichtigen.

2.4.4. Zusammengefasst ist daher davon auszugehen, dass der Bf die vorgegebene Anwesenheit in der Fahrschule im Ausmaß einer Halbtagsbeschäftigung erfüllen wird.

Darüber hinaus ist noch anzumerken, dass § 113 KFG im Zuge der 41. KFG Novelle, welche für diese Bestimmung mit 1. Jänner 2024 – somit in etwa einem Monat – in Kraft tritt, dementsprechend abgeändert wird, dass neben einer persönlichen Anwesenheit des Fahrschulbesitzers in der Fahrschule auch die Einrichtung geeigneter Kontrollmechanismen und -maßnahmen sowie die Nutzung digitaler Büroorganisation in Betracht kommen. Zudem entfällt die derzeit in Abs. 3 Z. 2 par. cit. vorgegebene Verpflichtung eines Fahrschulleiters, mindestens 20 Stunden pro Woche in der Fahrschule anwesend zu sein.

In den Erläuterungen zu dieser 41. KFG Novelle wird des Weiteren ausgeführt, dass eine – wie bisher im Ausmaß einer Halbtagsbeschäftigung angenommene – Anwesenheitsverpflichtung des Fahrschulbesitzers nicht mehr zeitgemäß ist, da sich der Stand der Technik und die Formen der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Kommunikation geändert haben, sodass verschiedene Leistungspflichten auch von anderen Orten als vom Standort der Fahrschule aus erledigen lassen. So wird auch ausgeführt, dass die wirtschaftliche Gebarung im Regelfall im elektronischen Weg erfolgen wird und die Zeiten der Verwendung von Schulfahrzeugen durch GPS-Aufzeichnungen dokumentiert werden können.

Unter Berücksichtigung dieser unmittelbar vor dem Inkrafttreten stehenden Gesetzesänderung ist daher auch in dieser Hinsicht anzunehmen, dass der Bf diesbezüglich die Vorgaben des § 113 KFG erfüllt.

2.5. Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit des Bf

2.5.1. § 115 Abs. 2 lit. a KFG regelt, dass eine Fahrschulbewilligung ganz oder nur hinsichtlich bestimmter Klassen zu entziehen ist, wenn ihr Besitzer die im § 109 KFG angeführten persönlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrschulbewilligung nicht mehr erfüllt. Dementsprechend ist mit einem Entzug der Fahrschulbewilligung vorzugehen, wenn der Fahrschulbesitzer die notwendige Vertrauenswürdigkeit verliert.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs liegt Vertrauenswürdigkeit im Sinne des § 109 Abs. 1 lit. b KFG vor, wenn eine Person nach ihrer gesamten Geisteshaltung und Sinnesart ein Persönlichkeitsbild vermittelt, das die bei Berücksichtigung aller für das Gemeinschaftsleben belangreichen Richtungen in sie gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen vermag (vgl. VwGH 23.05.1984, 83/11/0168). Bei dem Begriff der „Vertrauenswürdigkeit“ ist von der Bedeutung auszugehen, die diesem Ausdruck im allgemeinen Sprachgebrauch zukommt, wobei das Wort „vertrauen“ inhaltlich die gleiche Bedeutung wie ein „sich verlassen“ hat (VwGH 05.03.1986, 85/11/0185; 21.03.1980, 3139/78).

Bei der Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit eines Fahrschulbesitzers kommt es allein darauf an, dass durch sein Verhalten ein ordnungsgemäßer Betrieb seiner Fahrschule im Sinne des Gesetzes (§ 113 Abs. 1 KFG) gewährleistet ist (vgl. VwGH 19.05.1992, 91/11/0132). Dementsprechend muss sich die Behörde im Hinblick auf die – aus dem Gesamtverhalten der betreffenden Person hervorleuchtende – Persönlichkeit verlassen können, sie werde ihren gesetzlichen Verpflichtungen als Fahrschulleiter nachkommen, wobei die den Fahrschulen übertragene, im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe, die Ausbildung künftiger Kraftfahrzeuglenker und die Weiterbildung von Besitzern einer Lenkerberechtigung durchzuführen, im Vordergrund steht (vgl. VwGH 24.09.1991, 91/11/0031).

2.5.2. Verfahrensgegenständlich macht die belangte Behörde geltend, das Vertrauen in den Bf verloren zu haben, da dieser die Behörde über einen mehrjährigen Zeitraum durch die wiederholte Errichtung vertraglicher Strohmannkonstrukte über die wirtschaftliche Inhaberschaft der Fahrschule getäuscht hat.

Diesbezüglich ist auszuführen, dass der Bf die belangte Behörde tatsächlich nicht über die Errichtung der Offenen Gesellschaft durch die Fahrlehrer M Ö und Y Ö unterrichtet und der belangten Behörde den ersten Gesellschaftsvertrag über die Errichtung einer GesbR nicht vorgelegt, sondern dieser bloß mitgeteilt hat, dass er nun die wirtschaftliche Inhaberschaft der Fahrschule übernommen habe. Tatsächlich konnte zu diesem Zeitpunkt aber nicht von einer wirtschaftlichen Inhaberschaft des Bf über die Fahrschule gesprochen werden. Auch die bloß geringfügige Anmeldung der beiden Fahrlehrer M und Y Ö und die Tatsache, dass diese weiterhin selbstständig für die Fahrschule tätig waren, hat der Bf der belangten Behörde nicht mitgeteilt. Erst als die belangte Behörde den Bf bereits mehrfach auf den Ernst der Lage und dessen in Frage stehende Vertrauenswürdigkeit hingewiesen hat, hat der Bf den Gesellschaftsvertrag nochmals abgeändert und schließlich mit 5. April 2023 die tatsächliche wirtschaftliche Inhaberschaft der Fahrschule – wie dies eigentlich gesetzlich vorgesehen ist – übernommen.

Den Eindruck, dass der Bf die belangte Behörde mit den geschaffenen vertraglichen Konstrukten in Form einer OG und später einer GesbR tatsächlich vorsätzlich täuschen wollte, konnte das Landesverwaltungsgericht jedoch nicht gewinnen. Vielmehr stellten diese gesellschaftsvertraglichen Konstellationen einen Versuch dar, die Mitglieder der Familie Ö – welche wirtschaftliche Eigentümer der Fahrschule waren – in den wirtschaftlichen Betrieb der Fahrschule einzubinden. Da der Bf diese Konstruktion, wonach er zwar Fahrschulinhaber, jedoch nicht wirtschaftlicher Eigentümer einer Fahrschule ist, bereits in früheren Zeiten angewendet hat (und dies laut seinen Angabe auch von den Behörden toleriert wurde), ist er auch im gegenständlichen Fall davon ausgegangen, dass diese Konstellation von der belangten Behörde toleriert wird. Spätestens ab dem Zeitpunkt, in welchem die belangte Behörde den Bf erstmals darüber unterrichtete, dass eine derartige Konstellation nicht mit den Vorgaben des KFG vereinbar ist, wusste der Bf allerdings über die Rechtswidrigkeit dieses Zustandes Bescheid. Infolge dessen versuchte er, eine Möglichkeit zu schaffen, den Vorgaben des KFG zu entsprechen, jedoch gleichzeitig die Familie Ö nicht völlig vom wirtschaftlichen Betrieb der Fahrschule auszuschließen, was mittels Gesellschaftsvertrages vom 22. Juni 2022 erreicht werden sollte. Bei der Erstellung dieses Gesellschaftsvertrages zur Errichtung der GesbR hat sich der Bf auf den damit beauftragten Anwalt sowie den Steuerberater der Fahrschule verlassen. Als der Bf sodann von der belangten Behörde darüber unterrichtet wurde, dass aufgrund der mit Vertrag vom 22. Juni 2022 errichteten GesbR weiterhin keine wirtschaftliche Inhaberschaft des Bf vorliegt, zeigte er sich bemüht, die wirtschaftliche Situation der Fahrschule erneut abzuändern und den kraftfahrrechtlichen Vorgaben zu entsprechen. Auch wenn der zweite Versuch einer abgeänderten GesbR ebenso nicht zur wirtschaftlichen Inhaberschaft des Bf führte, kann diesem nicht vorgeworfen werden, er wäre nicht bestrebt gewesen zu versuchen, die von der belangten Behörde vorgegebene wirtschaftliche Inhaberschaft im Sinne des KFG zu gestalten, geschweige denn, er hätte die Absicht gehegt, die Behörde vorsätzlich zu täuschen. Letztendlich kam der Bf der Aufforderung der belangten Behörde zwar sehr spät, aber doch mit dem Abtretungsvertrag vom 22. März 2023 (durch Auflösung der GesbR) sowie mit Anmeldung der beiden Fahrlehrer M Ö und Y Ö bei ihm auf Vollzeitbasis mit 4. April 2023 sowie mit der Mitteilung an das Finanzamt nach.

Auch wenn der Bf bereits wesentlich früher die wirtschaftliche Inhaberschaft der Fahrschule übernehmen und somit die in der Vergangenheit bestehenden Konstrukte, welche Mitglieder der Familie Ö zu den tatsächlichen wirtschaftlichen (Mit)Eigentümern der Fahrschule machten, beseitigen hätte können – wobei sehr wohl zu berücksichtigen ist, dass der Bf über einen Zeitraum von über dreieinhalb Jahren nicht alleiniger wirtschaftlichen Inhaber der Fahrschule, wie dies vom KFG vorgesehen ist, war – so hat er wenigstens mit Auflösung der GesbR und Vollzeitanmeldung der Mitarbeiter M Ö und Y Ö bei ihm als Dienstgeber die wirtschaftlichen Verhältnisse der Fahrschule an die Vorgaben des KFG angepasst

und kann somit seit 5. April 2023 als wirtschaftlicher Inhaber der Fahrschule angesehen werden.

Ein derartiges Verhalten ist zweifelsohne geeignet, die Vertrauenswürdigkeit des Bf anzuzweifeln, jedoch ist fragwürdig, ob dieses Verhalten als derart schwerwiegend zu betrachten ist, dass damit von einer tatsächlich bestehenden Vertrauensunwürdigkeit – und damit der Annahme, die belangte Behörde könne sich gar nicht mehr auf den Bf verlassen – auszugehen ist. So liegt dem gesetzlich normierten Erfordernis der Vertrauenswürdigkeit eines Fahrschulbesitzers vielmehr insbesondere der Anspruch zugrunde, dass dieser durch sein Verhalten einen ordnungsgemäßen Betrieb der Fahrschule im Sinne der gesetzlichen Vorgaben ermöglicht und aufrecht erhält, um eine fachlich fundierte Aus- und Weiterbildung der ihm anvertrauten Fahrschüler zu gewährleisten. Wie bereits zu den Punkten IV.2.3. und IV.2.4. aufgeführt, ist diesbezüglich zum jetzigen Zeitpunkt von einer Einhaltung der Vorgaben des § 113 Abs. 1 KFG durch den Bf auszugehen.

Auch nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ist in diesem Zusammenhang von wesentlicher Bedeutung, dass sich die Behörde darauf verlassen kann, dass der Fahrschulbesitzer seinen gesetzlichen Verpflichtungen – wobei die Ausbildung künftiger Kraftfahrzeuglenker und die Weiterbildung von Besitzern einer Lenkberechtigung im Vordergrund steht – nachkommen wird. Diesbezüglich ist darauf zu verweisen, dass der Fahrschulbetrieb in der Fahrschule D U bisher grundsätzlich ordentlich erfolgte, die Beanstandungen im Rahmen der durchgeführten Fahrschulinspektion als nicht gravierend anzusehen sind (siehe weiter unten) – wobei diesbezüglich vom zeugenschaftlich einvernommenen Vertreter der LPD Oberösterreich, welche als zuständige Führerscheinbehörde in intensivem Kontakt mit der Fahrschule (insbesondere mit M Ö) steht, ohne Zweifel ausgesagt wurde, dass die Kunden der Fahrschule sehr gut betreut werden und keine Probleme im Umgang mit der Fahrschule bekannt sind. Dass man in der Fahrschule D U tatsächlich bemüht ist, die Auszubildenden gut zu betreuen, aber auch den Mitarbeitern in schwierigen Zeiten eine Perspektive zu bieten, zeigt die aufgrund der Entziehung der Fahrschulbewilligung sowie des schwebenden Verfahrens gewählte Vorgehensweise, die Fahrschüler aus laufenden Kursen unverzüglich bei anderen Fahrschulen unterzubringen und zwei Fahrschulmitarbeiter bei einer anderen Fahrschule unter Übernahme der Lohnkosten anzustellen.

Was die von der belangten Behörde aufgezeigten Mängel bei der Fahrschulinspektion am 2. März 2022 anbelangt, ist auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. März 1999 zu 98/11/0091 zu verweisen, wonach Verfehlungen wie beispielsweise die Unterlassung von Dämmerungsfahrten und Nachtfahrten bei vier Fahrschülern, die nicht sofortige vollständige Vorlage von Aufzeichnungen über die theoretische Ausbildung von

Fahrschülern gegenüber der Behörde oder die Verwendung von nicht zur Gänze dem öffentlichen Verkehr entzogenen Verkehrsflächen bei der Platzausbildung nach Art und Gewicht nicht die Entziehung der Fahrschulbewilligung rechtfertigen. Dementsprechend handelte es sich auch bei den im Zuge der Fahrschulinspektion festgestellten Mängeln – wobei der fehlende Nachweis über die theoretische Einweisung mit einer Begleitperson nachgereicht wurde – um keine Mängel, welche geeignet wären, von einem nicht ordnungsgemäßen Fahrschulbetrieb im Sinne der Gesetze und damit einhergehend von einem Verlust der Vertrauenswürdigkeit auszugehen.

2.5.3. In seiner Entscheidung vom 24. März 1999 zu 98/11/0091 hielt der Verwaltungsgerichtshof fest, dass die Entziehung der Fahrschulbewilligung – anders als die Sanktionierung geschehener Rechtsverstöße – eine ausschließlich auf die Zukunft orientierte Maßnahme darstellt, die sicherstellen soll, dass sich künftig keine Beeinträchtigungen öffentlicher Interessen u.a. durch Verstöße gegen einschlägige Rechtsvorschriften im Fahrschulbetrieb ereignen. Aufgrund der in der Vergangenheit gewonnenen Erfahrungen ist eine Prognose über das künftige Verhalten des betroffenen Inhabers einer Fahrschulbewilligung zu treffen. So kann einerseits die Vertrauenswürdigkeit in Frage gestellt werden, wenn den Inhaber der Fahrschulbewilligung kein oder nur ein geringfügiges Verschulden an den Missständen im Fahrschulbetrieb trifft, andererseits kann das Verhalten des Inhabers der Fahrschulbewilligung nach Setzung der Verstöße auch die Prognose rechtfertigen, es werde in Hinkunft zu keinen weiteren Verstößen kommen. In diesem Zusammenhang kommt freilich einem Wohlverhalten während eines anhängigen Entziehungserfahrens verhältnismäßig geringere Bedeutung zu.

Dementsprechend ist eine Zukunftsprognose darüber zu erstellen, ob der Bf auch in Hinkunft die wirtschaftliche Inhaberschaft der Fahrschule ausüben und den Vorgaben des KFG betreffend den Fahrschulbetrieb entsprechen wird. Da der Bf seit 5. April 2023 die wirtschaftliche Inhaberschaft über die Fahrschule D U übernommen hat, sich dieser Zustand auch seither nicht verändert hat und das Landesverwaltungsgericht im Rahmen der mündlichen Verhandlung den Eindruck gewonnen hat, dass dem Bf – und auch M Ö und Y Ö – in der Zwischenzeit bewusst geworden ist, dass die Errichtung von wirtschaftlichen Konstrukten im Hintergrund der Fahrschule, welche den Bf nicht zum alleinigen wirtschaftlichen Inhaber dieser machen, nicht rechtskonform war, geht das Landesverwaltungsgericht – auch in Anbetracht dessen, dass der Fahrschulbetrieb ansonsten bisher ordnungsgemäß im Sinne der gesetzlichen Vorgaben geführt wurde – davon aus, dass es zukünftig zu keinen derartigen Verstößen mehr kommen wird und die kraftfahrrechtlichen Bestimmungen auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Inhaberschaft des Fahrschulbesitzers vom Bf eingehalten werden. Die Zukunftsprognose hat hinsichtlich der Vertrauenswürdigkeit des Bf somit positiv auszufallen.

2.6. Zusammengefasst ist daher auszuführen, dass der Bf aufgrund dessen persönlicher Leitung der Fahrschule, seiner Anwesenheit in dieser in ausreichendem Ausmaß sowie seiner seit 5. April 2023 bestehenden wirtschaftlichen Inhaberschaft über die Fahrschule und des bisher - ausgenommen die wirtschaftliche Inhaberschaft des Bf betreffend - ordnungsgemäß geführten Fahrschulbetriebs im Sinne einer Zukunftsprognose als vertrauenswürdig angesehen werden kann.

Die Fahrschulbewilligung war dem Bf somit nicht zu entziehen, da dieser die persönlichen Voraussetzungen des § 109 Abs. 1 KFG für die Erteilung einer Fahrschulbewilligung erfüllt.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Die vorliegende Entscheidung war aufgrund der Tatsache, dass gegenständlich die Beurteilung einer (höchst)persönlichen Eigenschaft bzw. Bewilligungsvoraussetzung, nämlich der Vertrauenswürdigkeit des Beschwerdeführers vorzunehmen war, per se einzelfallbezogen zu treffen. Im Rahmen der rechtlichen Beurteilung ist das Verwaltungsgericht nicht von der bestehenden höchstgerichtlichen Judikatur abgewichen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing